J. publ. G.
917
-23-

J. publ. g.
917 (23

Schell

# Die deutsche
# Kirche und Schule.

Eine faßliche Darstellung und Erläuterung des 5. und 6. Artikels der deutschen Grundrechte

von

**Franz Jakob Schell.**

Motto:
Wer ein Volk bilden und beglücken will, der fange bei der Jugend an und erziehe ein neues Geschlecht.

Leipzig:
Heinrich Matthes.

1849.

609 A.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

## Erster Theil. Die deutsche Kirche.

Artikel V. der deutschen Grundrechte.

§. 14. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 16. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt, noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig; bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 19. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe."

§. 20. Die bürgerliche Giltigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

**§. 21. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.**

Auf dem Grunde der vorstehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen sollen fortan in Deutschland die Verhältnisse der Kirche und Schule auferbaut und dauerhaft befestiget werden. Es läßt sich nicht leugnen, daß mit diesen wenigen Paragraphen ein mächtiger Schritt, ja ich möchte sagen, ein Riesenschritt in der Entwickelung geschehen ist: denn so zu sagen, alle gesetzlichen Bestimmungen, Anordnungen, Beschränkungen, Erweiterungen, in Betreff der Kirche und Schule, welche seit dreihundert Jahren in den verschiedensten Landen Deutschlands bis auf die neueste Zeit, theils aus edlen Absichten, theils zur Unterdrückung und Beschränkung der Gewissen gegeben wurden, — sie alle finden in diesen gesetzlichen Bestimmungen ihre friedliche Lösung. Die deutschen Grundrechte sind vom gesammten deutschen Volke mit Freuden begrüßt und aufgenommen worden, — wenn auch einzelne Heuler und Fanatiker das Gegentheil behaupten.

Noch aber sind diese Paragraphen bloß der Rahmen, von welchem das Bild eingeschlossen werden soll, die Ausführung der einzelnen Gruppen mit ihren Haupt= und Nebenfiguren, mit dem Vorder= und Hintergrunde soll eben nach der vorliegenden Skizze gefertigt und vollendet werden. Einen kleinen Beitrag zu deren Ausführung zu liefern ist der Zweck dieser kleinen Schrift, die ich darum ganz insbesondere den Gesetzgebern Deutschlands, den Abgeordneten in den verschiedenen deutschen Kammern zur geneigten Berücksichtigung freundschaftlich widme.

Es kommt jetzt hauptsächlich darauf an, daß die vorstehenden reichs=grundgesetzlichen Bestimmungen durch die Landesgesetzgebung in den verschiedenen deutschen Staaten eingeführt und in den betreffenden allgemeinen Kirchen= und Schulgesetzen Leben und Wirklichkeit erlangen. Dieses Ziel kann auf einem zweifachen Wege erreicht werden: entweder dadurch, daß eine specielle Erklärung über die einzelnen Bestimmungen der deutschen Grundrechte zur Kenntniß des deutschen Volkes und zur Nachachtung des Richterstandes von den deutschen Gesetzgebern erlassen werde; oder daß durch besondere Specialgesetze diese Erklärungen als gesetzliche Bestimmungen ausgesprochen und fixirt werden. Welchen von beiden Wegen man auch wählen mag, beide werden zu demselben Ziele führen, und für beide dürfte die vorliegende Schrift mehr als einen Fingerzeig darbieten.

§. 14. „Jeder Deutsche hat volle Glaubens= und Gewissensfreiheit." Die christlich=römischen und zum Theil

auch die römisch-deutschen Kaiser hatten in fanatisch-religiösem Eifer auf Betreiben der Bischöfe und Priester gesetzliche Bestimmungen erlassen, nach welchen ein sogenannter Ketzer, d. h. jeder, welcher eine andere religiöse Ansicht, als die unter dem Schutze der jedesmaligen Regierung herrschende Partei der Bischöfe und Priester als die allein richtige lehrte oder vertheidigte, — abweichend zu hegen oder zu lehren wagte, — aller göttlicher und menschlicher Rechte verlustig erklärt, und wo es anging, zum Tode verurtheilt wurde. Im Geiste dieser gesetzlichen Bestimmungen wurde der Krieg gegen die Waldenser und Albigenser geführt, die Inquisition ins Leben gerufen, Huß zu Constanz lebendig verbrannt, die Hussiten bekriegt, Luther nach Worms citirt und die Reichsacht über ihn verhängt. Doch schon war die Aufklärung soweit vorgedrungen, daß mehrere deutsche Fürsten, unter ihnen Friedrich von Sachsen und Philipp von Hessenkassel, dazwischen traten, und gegen solche gesetzliche Bestimmungen ankämpften. Anstatt nun diese veralteten Gesetze, welche mit dem Geiste der Zeit nicht mehr übereinstimmten abzuschaffen und durch neue zeitgemäße zu ergänzen, bot die Priesterparthei Alles auf, auch kein Jota davon abzulassen, und forderte, lieber alle zu ermorden, welche den Kirchengesetzen (den Pfaffen-Interessen) entgegentraten, als in irgend einem Punkte nachzugeben. Und was besonders merkwürdig ist, Luther, welcher von der römisch-katholischen Geistlichkeit so sehr gehaßt und verfolgt wurde, weil er sich die Freiheit nahm, ihr zu widersprechen, Luther selbst konnte auch keinen Widerspruch ertragen, er selbst forderte von seinen Gönnern und Freunden, die ihm Schutz gegen Kaiser und Priesterschaft gewährten, er selbst forderte, daß alle diejenigen, welche mit ihm nicht gleiche Ansicht theilten, keinen Schutz erhalten sollten. In diesem Geiste wirkte er thätig mit, daß Thomas Münzer in Mühlhausen zum Tode verurtheilt wurde, in diesem Geiste wies er jede Vereinigung und Versöhnung mit den Anhängern Zwingli's und Calvin's (Schweizern oder Reformirten) von sich. Die römische Priesterparthei war damit ganz einverstanden: denn sie hoffte, daß wenn die eine Parthei erst unterdrückt sei, man mit der andern dann um so leichter fertig werden könne. Die Politik der einzelnen Fürsten benutzte die religiösen Streitigkeiten, um ihre Hausmacht zu erweitern, ja die moralische Schlechtigkeit dieser Politik ging soweit, daß z. B. Frankreich innerhalb seines Gebietes die Protestanten mit Feuer und Schwert zu vernichten suchte, die Bluthochzeit zu Paris feierte, wobei gegen

32,000 Protestanten erschlagen wurden, während es in Deutschland die Protestanten mit Geld und Waffen unterstützte.

Der dreißigjährige Krieg, von dem Bestreben der einzelnen Fürsten angefacht, sich von Kaiser und Reich selbstständig und unabhängig zu machen, und von religiös-fanatischem Eifer erhalten, hatte die Sache erledigen sollen; doch der Schluß desselben brachte im Westphälischen Frieden nur einen Waffenstillstand: denn es wurde festgesetzt, daß der Normalzustand des Jahres 1648 bleiben sollte, d. h. die Fürsten sollten gehalten sein, den Städten und Ländern, welche in diesem Jahre katholisch oder protestantisch gewesen wären, ihre Kirchen und Kirchengüter zu belassen. War nun damit auch einigermaßen ein Rechtszustand herbeigeführt, so blieb dennoch gar viel zu wünschen übrig: denn die katholischen Fürsten begünstigten offen und unverhohlen ihre katholischen Unterthanen, und umgekehrt die protestantischen Regierungen ihre protestantischen, und bedrückten die anderen. — Auf dem Grunde der religiösen und kirchlichen Bestimmungen des westphälischen Friedens wurde 1803 der Reichsdeputationshauptbeschluß gefaßt, die Länder der geistlichen Kurfürsten, Bischöfe und Aebte einzuziehen, zu säkularisiren, um mit diesen Besitzungen diejenigen Fürsten zu entschädigen, welche durch die Eroberungen der Franzosen auf dem linken Rheinufer und in den Niederlanden Verluste erlitten hatten: es wurde den Völkern garantirt, daß ihnen ihre Religion und Kirchengüter belassen werden sollten.

Die französische Revolution und die bis zum Jahre 1815 folgenden Ereignisse hatten den kirchlichen Sinn ziemlich abgekühlt und den Einfluß des Priesterstandes sehr geschwächt. Beim Abschluß des Wiener Friedens 1815 wurden daher auch **allen** christlichen Religionsparteien gleiche bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte garantirt, nur die Juden blieben ausgeschlossen.

Von da an beginnt eigentlich eine neue Periode der kirchlichen Entwickelung. Sowie die wieder auf den Thron ihrer Väter eingesetzte Regierung der Bourbonen in Frankreich sich dadurch zu befestigen suchte, daß sie die Zahl der bischöflichen Sitze wieder vermehrte und dem Priesterstande bedeutende Privilegien bewilligte, so thaten ein gleiches auch die deutschen katholischen Regierungen, Oesterreich, Baiern; jedoch beobachteten sie ein gewisses Mißtrauen gegen die Geistlichkeit und beschränkten sie dadurch, daß sie mit dem Papste bestimmte Verträge, Concordate, abschlossen, worin die Befugnisse der Geistlichkeit genau abge-

grenzt waren. In diesem Stücke folgten ihnen auch die protestantischen deutschen Regierungen.

Auch auf dem Gebiete der protestantischen Kirche wurden ähnliche gesetzliche Bestimmungen getroffen, um die kirchlichen Verhältnisse zu regeln. Die meisten protestantischen Regierungen trafen mit ihren Predigern eine Verabredung, wonach die Bekenner der lutherischen und calvinischen (reformirten) Lehren sich zu einer unirten Landeskirche einigten, wobei ihnen zur Pflicht gemacht wurde, die Unterscheidungslehren beider niemals schroff hervortreten zu lassen. Daß die Unterthanen dabei nicht um ihre Meinung gefragt wurden, versteht sich von selbst; denn selbst diejenigen Prediger, welche einer solchen Vereinigung aus Gewissensgründen sich widersetzten, wurden ihres Amtes entlassen und durch andere, geschmeidige ersetzt. Es geschah dieses besonders in Preußen, Kurhessen, Nassau, Rheinbaiern und mehreren anderen kleinen Staaten, und wurde erforderlichen Falls mit Militärgewalt eingeführt. Man hatte so nur noch zwei Religionspartheien im Staate: die römisch-katholische und die unirte Landeskirche. — Factisch bestanden also diese unirten protestantischen Kirchen, aber nicht streng rechtlich: denn nach dem Westphälischen Friedensschlusse, nach dem Reichsdeputatiansshauptbeschlusse und nach dem Wiener Frieden standen die römischen Katholiken, die Bekenner der augsburgischen Confession (Lutheraner) und die Reformirten einander gleichberechtigt gegenüber; die unirte Landeskirche war aber weder lutherisch noch reformirt, sondern eine **neue**, eben die betreffende Landes-Kirche, welche in den angeführten Reichsgesetzen nicht aufgenommen war. Man hielt sich aber an den Geist der Wiener Friedensacte, welche **allen** christlichen Religions**partheien** gleiche Rechte garantirte. Die Wahrheit und Richtigkeit dieser Behauptung zeigte sich denn auch sehr bald. Als nach der Wiederherstellung im Jahre 1815 mehrere deutsche Regierungen dem Wiener Frieden gemäß ihren Ländern constitutionelle Verfassungen gaben, und andere durch den Sturm der Juli-Revolution im Jahr 1830 dies zu thun genöthigt wurden, so wurde nicht bloß die gleiche Berechtigung der verschiedenen Religionspartheien in die Verfassungs-Urkunden aufgenommen, sondern auch Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährt. Dadurch war der Stand der Dinge in ein neues Stadium getreten. Ohne Sorge wegen Beschränkung in seinen bürgerlichen Rechten konnte der einzelne Staatsbürger dem Drange seines Gewissens folgen und von einer Confession zur andeenr

übergehen, wenn gleich auch in Oesterreich und Baiern nur die Uebertritte zur römisch-katholischen Kirche von Oben her begünstigt würden.

Eine eigene kirchlich-polemische Bewegung begann jetzt in Deutschland, und zwar fand dieselbe ihre Grundlage in den preußischen Regierungsmaßregeln. Während nämlich vom Anfange der Reformation bis zum Reichsdeputationshauptbeschluß Ehen zwischen Römischkatholischen und Protestanten, meist nur dann geschlossen wurden, wenn der eine Theil zur Kirche des anderen übertrat, richteten die deutschen Regierungen im Geiste des Wiener Friedens ihr Augenmerk dahin, beide Theile als gleich berechtigt gesetzlich zu sichern. Zu dem Behufe wurden die kirchlichen Ehegesetze dahin erlassen, daß Brautleute verschiedener Confession gehalten sein sollten, ihre zu hoffenden Kinder in einer bestimmten Confession zu erziehen. So mußten in Oesterreich und Baiern die Kinder aus solchen gemischten Ehen in der katholischen, in den meisten protestantischen Staaten dagegen in der protestantischen, namentlich in der unirten Landeskirche erzogen werden. Die religiöse Toleranz, als Frucht der fortgeschrittenen Civilisation fand darin nichts Anstößiges. Einzelne Regierungen gingen noch weiter, und bestimmten, daß die Knaben aus solchen Ehen der Confession des Vaters, die Mädchen der der Mutter folgen sollten. Hatte nun aber die römische Kirche bisjetzt sich ebenfalls tolerant bewiesen und war sie zufrieden gewesen, daß die während der Kriegsjahre fast sämmtlich erledigt gewordenen deutschen Bisthümer theils wieder besetzt, theils sogar neu dotirt wurden, so suchte dieselbe seit Anfang der 1830er Jahre ihren früheren Einfluß allmälig wieder zu gewinnen und zu befestigen. Zu dem Behufe erließen die Bischöfe Instructionen an ihre Pfarrer, worin diese angewiesen wurden, keine gemischte Ehe einzusegnen, bei welcher nicht ein Revers gegeben wurde, daß die zu erwartenden Kinder sämmtlich in der römisch-katholischen Confession erzogen werden sollten. Wenn man auf diese Weise den Protestantismus auch gerade nicht auszurotten hoffen konnte, so gedachte man ihn doch sehr zu schwächen, indem man den Nachwuchs bedeutend abzuschneiden wähnte.

In eine eigene Lage wurde dadurch die preußische Regierung versetzt. Seit vielen Jahren war es ihr eifrigstes Bestreben gewesen, die streng römisch-katholischen Rheinlande und Westphalen dem protestantischen Stockpreußenthume näher zu rücken und so

allmälig zu verschmelzen. Zu dem Behufe wurden besonders protestantisch-preußische Beamten und Militärs in ganz katholischen Landestheilen placirt, und sobald es nur irgend thunlich war, wurde aus Staatsmitteln eine protestantische Gemeinde mit einem oder zwei Predigern gegründet. Um dem Volke aber den Unterschied zwischen Protestantismus und Katholicismus immer mehr noch verschwinden zu machen, wurde die preußische Landeskirche ebenfalls in Bisthümer getheilt und jeder Diöcese ein protestantisch-preußischer Bischof vorgesetzt; ja sogar in der Errichtung protestantischer Nonnenklöster nach Art der Barmherzigen Schwestern, der Diakonissinnen mit Krankenpflege hoffte die preußische Regierung eine festere Basis beim Volke zu gewinnen. So hatte das specifische Preußenthum einen sicheren Anhaltepunkt, an welchen sich dann weiter anbauen ließ. Dem katholischen Clerus entging dieses Bestreben der preußischen Regierung nicht und mit um so größerem Eifer widersetzten sich daher die Geistlichen der Abschließung der gemischten Ehen, wenn die zu erwartenden Kinder nicht unbedingt sämmtlich der römisch-katholischen Kirche zugeführt würden. Die katholischen Bischöfe verschanzten sich hinter den Papst und die preußische Regierung trat sogar wegen dieser Angelegenheit mit dem römischen Stuhle in Unterhandlung. Die Sache zerschlug sich, die römisch-katholische Geistlichkeit trat mit ihren Forderungen immer schroffer hervor, die preußische Regierung wollte als protestantische Regierung ihr Ansehen wahren und führte die Erzbischöfe von Köln Droste zu Vischering, und von Posen von Dunin gewaltsam von ihren Sitzen auf die Festung. Ein Schrei des Entsetzens, wie ihn Deutschland seit drei Jahrhunderten nicht gehört hatte, ging durch alle Gaue. Die Tagespresse hatte damit vollauf zu thun, denn Deutschland war in zwei große Heerlager getheilt: in das streng römisch-katholische und in das protestantisch-preußische. Mochte die preußische Regierung auch unzählige Tagesblätter in ihren Sold nehmen, mochte sie Schriftsteller bezahlen und für sich kämpfen lassen, ja mochte sie selbst den ganzen Verlag einzelner Buchhandlungen in Baiern verbieten; — das ganze katholische Deutschland stand gegen die preußische Regierung, die einen Sturm gegen sich heraufbeschworen hatte, den sie nur mit schmählichem Nachgeben dämpfen konnte. Die jesuitisch-ultramontane Parthei feierte einen glänzenden Sieg, und suchte nun denselben auch zu benutzen. Zu dem Behufe schrieb der Bischof Arnoldi von Trier

im Einverständnisse mit der ganzen Jesuiten=Parthei ein großes Jubiläum aus auf das Jahr 1844, wobei alle katholischen Gläubigen aufgefordert wurden, nach Trier zur Ausstellung des sogenannten heiligen Rockes zu wallfahrten und daselbst Ablaß zu gewinnen. Die preußische Regierung mußte geschehen lassen, was sie nicht verhindern konnte, und sie, die sonst ohne Paß Niemanden die Grenze hatte passiren lassen, mußte zusehen, wie Tausende und aber Tausende aus allen Nachbarländern bei Tag und Nacht in Prozessionen ohne polizeiliche Pässe nach Trier wallfahrteten. Denn hatte sie in der erzbischof=kölnischen Geschichte die Sympathien der großen Masse sich verscherzt, so hatte sie durch ihre Nachgiebigkeit gegen die fanatischen Römlinge auch das Vertrauen des gebildeten und toleranten Theils der römischen Geistlichkeit dadurch verloren, daß sie den hochgeachteten Professor Hermes zu Bonn nach seinem Tode noch als Ketzer richten und verurtheilen ließ, wodurch die meisten Pfarrer sich verletzt fühlten, die in Hermes ihren Lehrer dankbar ehrten. Wenn letztere also auch in das Gaukelspiel zu Trier nicht von Herzen mit einstimmten, so gönnten sie doch der preußischen Regierung diese Niederlage dem fanatischen Theile der römischen Geistlichkeit gegenüber, von welcher früher die Regierung zur Verfolgung der Hermesianer war mißbraucht worden, und sie schwiegen und sahen diesem Treiben mit schadenfrohem Hohne zu.

Da traten gegen den Trierer Unfug nicht bloß der katholische Caplan Johannes Ronge in Schlesien, und der Pfarrer Licht in der Diöcese Trier selbst offen entgegen, sondern die ganze Tagespresse bemächtigte sich dieses Gegenstandes, und alle, welche in den Kölner Wirren auf Seite Preußens gestanden, standen jetzt gegen die ultramontane Geistlichkeit und ihr kirchliches Possenspiel kampfgerüstet auf. Dadurch kam die preußische Regierung in eine fatale Lage. Sollte sie zum zweiten Male mit der Jesuiten=Parthei einen Kampf beginnen, mit der sie vor kurzem erst unter schmählichen Bedingungen einen Frieden abgeschlossen hatte? Und doch war die Aufforderung eine so mächtige, so allgemeine! Hätte Friedrich Wilhelm IV. im Herbste 1844 seine Zeit verstanden und sich an die Spitze der Bewegung gestellt, er würde seine Großahnen an Größe weit übertroffen haben, denn alle Herzen schlugen ihm jetzt entgegen.

Aber schon in den letzten zehn Jahren der Regierung seines Vaters hatte am Berliner Hofe eine frömmelnde Richtung vorge-

herrscht und war offen begünstigt worden, so zwar, daß diese muckerischen Umtriebe von den Gerichten zur Untersuchung gezogen werden mußten, da bei derartigen Conventikeln gar oft außer Beten und Singen auch noch andere Dinge waren vorgenommen worden. Dieselbe frömmelnde Richtung herrschte auch unter Friedrich Wilhelm IV. und Jeder, welcher unter seiner Regierung zu etwas gelangen wollte, mußte die Bibel oder das Gesangbuch aus der Tasche blicken lassen. Darum war es auch nicht zu verwundern, wenn Friedrich Wilhelm IV. die kirchliche Bewegung, die ihm einen so entschiedenen Einfluß über die römisch-katholische Geistlichkeit gesichert und den Beifall der Zeitgenossen begründet haben würde, unbeachtet an sich vorübergehen ließ. Zum Theil war er auch genöthigt, diesen Weg einzuschlagen, wenn er die ererbte preußische Landeskirche in ihrem Glanze forterhalten wollte, da gleichzeitig auch in der protestantischen, und namentlich in der preußisch-unirten Landeskirche ähnliche Bestrebungen sich kund gaben, wie sie in der römisch-katholischen Kirche allenthalben offen hervortraten. Der damalige preußische Cultusminister Eichhorn hat unstreitig zur Umgestaltung der politischen Lage Preußens wider seinen Willen das meiste beigetragen, einmal dadurch, daß er alle pietistischen Frömmler aus anderen deutschen Staaten nach Preußen zog (Hassenpflug, Huber, Julius Müller, Hupfeld u. s. w.) wodurch er nothwendig im Inlande bei Vielen Erbitterung erweckte, theils daß er die frömmelnde Unwissenheit in allen seinen Anordnungen und Erlässen offen beförderte. (Auflösung des Schullehrerseminars zu Breslau, weil einige Lehrer nicht frömmeln wollten.) Hatte früher Preußen als das Land der „Intelligenz," der Aufklärung, der Bildung, der Toleranz gegolten, so sollte es jetzt in das Land der romantischen Frömmigkeit verwandelt werden. Darum wurde der Dombau zu Köln in den Vordergrund geschoben, „Alaf Köln!" dort gerufen und ein Bisthum in Jerusalem gegründet, wozu Tausende der Landesgelder verschleudert wurden.

Unterdessen griff die neue kirchliche Bewegung in der katholischen Kirche immer weiter um sich, und namentlich in Schlesien fand sie solchen Boden, daß daselbst kaum ein landräthlicher Kreis zu finden ist, wo nicht eine deutsch-katholische Gemeinde, oder wenigstens eine Filialgemeinde sich gebildet hätte. Und was besonders das merkwürdigste in dem Verfahren der preußischen Regierung ist, während man nämlich der Bildung deutsch-katholischer

Gemeinden äußerlich nichts in den Weg legte, suchte man die Bildung solcher Gemeinden, die sich aus der preußischen Landeskirche absonderten, mit aller Macht zu hindern, mochten nun dieselben der aufgeklärten freien Richtung, oder der orthodoxen altgläubigen Richtung sich zuwenden: Geldstrafen und Gefängniß wurden dabei nicht geschont, sondern ohne Scheu, trotz Landrecht und Gesetzgebung, angewendet. Dem Prediger Uhlich in Magdeburg wurde ein Termin gesetzt, innerhalb dessen er widerrufen sollte, widrigenfalls er aus der preußischen Landeskirche würde hinausgestoßen werden. Ganz die romantisch mittelalterliche Excommunication der römischen Kirche! —

Endlich erschien im Jahre 1847 das sogenannte Toleranz-Edict vom 31. März, in welchem mit jesuitisch-pietistischer Freigebigkeit die Glaubens- und Gewissensfreiheit als ein Heiligthum hingestellt und allen Staatsangehörigen dem Anscheine nach garantirt wurde. Doch so schlau die Sache berechnet war, so fromm und liberal das Ganze aussah, es erweckte dieses Toleranzedict keine Freude, ja es wurde von den gesammten deutsch-katholischen Gemeinden mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen. Denn es war zwar jedem Staatsangehörigen gestattet, seine religiösen Ansichten zu wechseln, aber die Sache war jesuitisch schlau so gefaßt, daß Jeder „aus der Kirche ausscheiden" könne. Unter dem Ausscheiden aus **der** Kirche, worunter der Unbefangene doch nur die Confession verstehen konnte, verstand der Minister Eichhorn aber das Christenthum, und erklärte jeden aus der Kirche Ausgeschiedenen aller bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte für verlustig. Außerdem waren die Gerichte angewiesen, jede Austrittserklärung durch ein gerichtliches Protokoll zu constatiren, und war für jede solche Austrittserklärung, die bei **jeder** einzelnen Person vorgenommen werden mußte, eine Taxe von 2 bis 3 Thalern festgesetzt. Zu gleicher Zeit wurden die Superintendenten und Pastoren angewiesen, sich aller und jeder Vorschubleistung streng zu enthalten, den Schullehrern wurde verboten, bei den gottesdienstlichen Versammlungen der Deutschkatholiken die Orgel zu spielen oder die Chorknaben singen zu lassen; jede Kirche, welche königlichen Patronats, und jedes Gebäude, über welches die Regierung nur irgend zu verfügen hatte, wurde den Deutschkatholiken zu ihren religiösen Versammlungen versagt. Nebenbei waren die Gerichte angewiesen, die einzelnen Deutschkatholiken zu ihrer Austrittserklärung aus der Kirche zwangsweise zu veranlassen, die von diesen geschlossenen

Ehen für ungültig zu erklären und den vorhandenen Kindern Vormünder zu bestellen. Einzelne Gerichte haben sich wirklich dazu hergegeben, diese Ordre de Mufti zu vollziehen!!!

Die einzelnen deutsch-katholischen Gemeinden dagegen organisirten sich in den einzelnen Provinzen des preußischen Staates, und namentlich in Schlesien zu Kreis- und Provinzialverbänden, und schickten einen Protest um den anderen an den Minister Eichhorn und König Friedrich Wilhelm IV., forderten, daß, bevor gesetzliche Bestimmungen über sie und ihre kirchlichen Angelegenheiten erlassen würden, sie zuvor gehört sein wollten; sie verwahrten sich feierlichst dagegen, daß sie schlechter gestellt sein sollten, als alle anderen Staatsbürger, ebenso daß sie ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht versteuern wollten, und leisteten einen compakten Widerstand.

So standen die Sachen, als der Sturm im März 1848 das preußische Regierungssystem in seinen Grundfesten erschütterte. Die bisher allgewaltigen Minister suchten das Weite und verkrochen sich in abgelegene Winkel zu dieser und jener verwandten frömmelnden Seele. Der Minister Eichhorn mußte die Schmach erleben, daß überall, wo die Nachricht sich verbreitete, er habe seinen Aufenthalt in der Nähe genommen, das Volk in Masse erschien und sich seine Nähe und Aufenthalt feierlichst verbat. Thatsächlich waren die Verfolgungsmaßregeln des Herrn Eichhorn beseitigt, denn es fiel weder einem Menschen ein, sich an dieselben zu kehren, noch einer Behörde, sie aufrecht zu erhalten. So ging der Sommer des Jahres 1848 vorüber, während die preußische Nationalversammlung rüstig arbeitete, um den Wust von Unrath des gestürzten preußischen Polizeistaates zu beseitigen und ein neues constitutionelles Fundament zu legen und auf demselben fortbauen zu können. — Unterdessen hatte der Hof, die Camarilla, der Adel, das Beamtenthum und die frömmelnde Pfaffenparthei von ihrem Schrecken sich erholt; unterdessen hatte man erkannt, daß man eine Contrerevolution wagen könne und sie wurde im September und October verbreitet und im November ausgeführt, die Verfassung gebende Versammlung aufgelöst und eine Verfassung mit Militärgewalt dem Volke octroyirt.

Hatte man nun zu Potsdam gleichwohl die Ueberzeugung gewonnen, daß von Frankfurt a. M. her nichts zu fürchten und die Sympathien von dorther gesichert seien, so hatte man doch nicht zu hindern vermocht, daß am 21. Dezember 1848 in Frankfurt die

Grundrechte des deutschen Volkes angenommen und als Reichsgesetz verkündet wurden, als Reichsgesetz, welches „den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen und welches keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates je soll aufheben oder beschränken können," mit anderen Worten, die Grundrechte sind ein Reichsgesetz, welches jeder deutsche Einzelstaat in seine Verfassung aufnehmen **muß**, erweitern kann, aber nicht beschränken darf.

Jeder Deutsche hat demnach volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. D. h. jeder deutsche Staatsbürger hat das Recht, seine religiösen Ansichten sich zu bilden, und zwar abweichend von allen anderen sich zu bilden, und er kann wegen dieser seiner religiösen Ansichten von Niemanden zur Rechenschaft oder Strafe gezogen werden. Er hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, d. h. seine religiösen Ansichten dürfen denen aller anderen Staatsbürger entgegengesetzt sein, und es kann und darf dieser Umstand nicht dazu benutzt werden, ihm den Genuß seiner bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechte auch nur im entferntesten zu schmälern. Durch diesen Satz der deutschen Grundrechte sind demnach alle gesetzlichen Bestimmungen, welche die Glaubens- und Gewissensfreiheit beschränken oder aufheben, hiermit außer Kraft gesetzt, es mögen sich solche nun befinden im corpus juris civilis, oder im corpus juris canonici, oder in den alten deutschen Reichsgesetzen, oder in den Landesgesetzen irgend eines deutschen Staates oder Landestheiles. Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche irgend eine Rechtswohlthat oder einen Rechtsnachtheil an das Glaubensbekenntniß knüpfen, sind hiermit in Deutschland außer Kraft gesetzt, Juden, Christen jeder Confession, Mohamedaner sind hierdurch in ihren Rechten sich gleichgestellt — als Staatsbürger.

„Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren." Durch diesen Zusatz erhält der vorhergehende Satz noch eine Erweiterung. Wenn hiernach Niemand verpflichtet ist, seine religiöse Ueberzeugung auszusprechen, so bezieht sich offenbar der vorhergehende Satz darauf, daß jeder Deutsche das **Recht** hat, seine religiöse Ansicht auszusprechen, und daß Niemand um dieser seiner ausgesprochenen Ansicht willen ihn

zur Rechenschaft ziehen kann. Hierdurch sind nicht nur alle Gesetze aufgehoben, welche die Einführung der staatlichen und kirchlichen Inquisition seiner Zeit beabsichtigten und bewirkten, es sind auch aufgehoben alle jene gesetzlichen Bestimmungen, welche dem Menschen zur Pflicht machen, nicht mit „Unehrerbietung“ über die Lehren irgend einer staatlich anerkannten Kirchengemeinschaft zu sprechen. Hiermit sind alle gesetzlichen Bestimmungen für Deutschland außer Kraft gesetzt, in welchem Gesetzbuche dieselben sich auch befinden mögen, denen gemäß jeder zu irgend einer Kirchengemeinschaft sich öffentlich bekennen **mußte.** Hierdurch sind endlich aufgehoben alle Beschränkungen und **Censuren**, welche die Geistlichkeit unter Beihilfe der Regierung gegen einzelne Staatsbürger ausüben durfte. Nach den Grundrechten darf keine s. g. kirchliche Behörde mehr es sich herausnehmen, irgend einen Staatsbürger zu **excommuniciren** und somit öffentlich zu tadeln, sobald derselbe erklärt, daß er aufhöre ein Mitglied dieser Kirchengemeinschaft zu sein. — Auch die Polizei kann künftig die Religion als charakteristisches Kennzeichen in den Reisepässen nicht mehr aufführen, und die Gerichte dürfen nicht mehr den Einzelnen nach seinem religiösen Bekenntnisse befragen. —

§. 15. „Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.“ Nachdem der Fanatismus der Geistlichkeit im Mittelalter die Inquisition eingeführt hatte, konnte jeder Priester, Mönch (dem Dominikaner-Orden war vor anderen das Inquisitionsgericht übertragen) oder sein Gehilfe als Spion in das Heiligthum einer Familie eindringen, die Ansichten und Gesinnungen aushorchen und Jeden der Inquisition beliebig zur Bestrafung überweisen. Zwar sträubten sich die Deutschen sehr gegen diesen päpstlichen Kappzaum, doch wurde sie gesetzlich in Deutschland eingeführt, wenn sie auch nicht strenge gehandhabt werden konnte. Mit der Reformation wurde das Scheusal der Inquisition zwar auch verjagt, aber es wurde etwas ähnliches durch die Reformation selbst eingeführt. Da nämlich die Reformation in manchen

deutschen Staaten gegen den Willen des Volkes und der Geistlichkeit von den Landesherren mit Gewalt octroyirt wurde, und somit viele insgeheim ihrem alten Glauben zugethan blieben und denselben in ihren Familienkreisen ausübten, da ferner in manchen katholischen Ländern von vielen Einwohnern gegen den Willen der Regierung die Reformation freudig begrüßt und aufgenommen wurde, da endlich während der Reformation selbst mancherlei abweichende Ansichten sich ausbildeten, die den Coryphäen der Reformatoren nicht genehm waren; so wurden allenthalben gesetzliche Bestimmungen gegen das sogenannte Sekten- und Conventikelwesen erlassen, wonach es keinem Familienvater gestattet war, in Verbindung mit einer anderen Familie einen Hausgottesdienst abzuhalten. — Daß die Geistlichen gegen den Hausgottesdienst eiferten, hatte seinen natürlichen Grund, weil sie eben dadurch überflüssig wurden. — Die Menoniten, Herrnhuter waren in Preußen nur geduldet und mußten stets einen Polizeiaufseher bei ihren Versammlungen auf Verlangen zulassen. Als in den 1830er Jahren die Muckerei namentlich in Preußen und Kurhessen einen hohen Grad erreichte, wurden noch Zwangsmaßregeln gegen sie erlassen. Demgemäß wurden ein Jahrzehnt später in Kurhessen auch alle religiösen Versammlungen der Deutschkatholiken und Wiedertäufer polizeilich untersagt und von den Gerichten mit schweren Strafen belegt.

Durch obige Bestimmung der deutschen Grundrechte sind demnach alle gesetzlichen Bestimmungen in **allen** deutschen Landen aufgehoben, welche den häuslichen Privat- oder öffentlichen Gottesdienst irgend einer Familie oder kirchlichen Gesellschaft beschränken oder verbieten; es sind aufgehoben **alle** Beschränkungen, welche den von den verschiedenen Staatsregierungen nicht anerkannten Religionsgesellschaften das Aufbauen von Kirchen oder den Gebrauch der Glocken zu ihren Versammlungen untersagten. Jede Religionsgesellschaft kann fortan ihren Gottesdienst privat oder öffentlich abhalten, privat oder öffentlich dazu einladen, und Niemand hat ein Recht, sie irgendwie darin zu beschränken oder zu verhindern.

„Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen."

Es versteht sich eigentlich von selbst, daß kein Ort und keine Zeit ein Verbrechen oder Vergehen gegen die gesetzliche Ordnung und Bande der Gesellschaft durch irgend etwas entschuldigen oder rechtfertigen können. Und insofern wäre dieser Zusatz überflüssig. Da jedoch die Erfahrung lehrt, daß die Verirrungen der Menschen namentlich auf dem religiösen Gebiete sehr mannichfach sind, so muß der Gesetzgeber auch solche Fälle im Auge behalten, wo die religiöse Versammlung wirklich mit Ausübung von Verbrechen und Vergehen verbunden sein könnte. Die Versammlungen der Mucker haben nach Ausweis der gerichtlichen Untersuchungen wirklich ergeben, daß sie die allgemeine Sittlichkeit nicht bloß gefährdeten, sondern wirklich verletzten. Darum hat die Regierung nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, die Gerichte aufzufordern, um gegen Diejenigen einzuschreiten, welche bei und in den religiösen Versammlungen Verbrechen gegen die staatliche Ordnung begehen. Aber nicht die Willkür der Polizei- und Verwaltungsbeamten hat das Recht, Personen zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen, sondern die Gerichte haben nach den bestehenden Gesetzen zu entscheiden, ob ein Verbrechen oder Vergehen vorliegt, oder nicht. Bliebe diese Entscheidung der Willkür der Polizei und der Verwaltungsbeamten überlassen, so könnte die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu jeder Stunde und an jedem Orte vernichtet werden.

Unter diese Kategorie der Verbrechen und Vergehen kann und darf aber nicht gerechnet werden der Fall, daß der Lehrer, Prediger u. dgl. der einer religiösen Gesellschaft, die Ansichten und Lehren einer anderen als irrig bezeichnet und mit Gründen widerlegt. Dieses Recht muß jeder Religionsgesellschaft unangetastet überlassen bleiben. Abgesehen davon, daß die Wahrheit einer Lehre, welche nur durch polizeilichen Schutz als Wahrheit aufrecht erhalten werden kann, den Keim ihres Verfalls schon in sich selbst trägt, indem sie nach physischen und moralischen Gesetzen in sich zerfallen muß, sobald dieser polizeiliche Schutz aufhört; aber abgesehen davon darf keine Lehre sich scheuen, den Kampf des Widerspruchs zu ertragen und bleibt ihr dasselbe Mittel überlassen, die aufgestellten Behauptungen und Gründe mit anderen gewichtigeren Gründen zu widerlegen.

Wohl aber muß es als ein Verbrechen oder Vergehen angesehen und bestraft werden, wenn Jemand in die Versammlung irgend einer kirchlichen Gesellschaft eindringt, dieselbe zu stören, zu unterbrechen oder zu verhindern sucht. Denn dasselbe Recht, was jeder Privatmann in seinem Hause, nnd jede Privatgesellschaft in

ihrer Versammlung für sich in Anspruch nimmt, muß auch jeder kirchlichen Versammlung zu ihrer religiösen Erbauung oder Belehrung gewährt werden. Aufgehoben durch diese grundgesetzliche Bestimmung sind demnach alle bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen jeder Art in allen deutschen Landen, wonach zur Abhaltung einer Privat- oder öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung eine polizeiliche Erlaubniß erforderlich wäre, oder wonach ohne dieselbe eine solche Versammlung gesetzwidrig, und die Theilnehmer oder Leiter oder Veranstalter zur Verantwortung und Strafe gezogen werden könnten.

§. 16. „Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt." Bis jetzt war an das religiöse Bekenntniß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wirklich geknüpft. Nur diejenigen Bürger, welche zu einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft sich bekannten, konnten das volle Bürgerrecht erlangen und genießen. Jeder andere, der nicht zu einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft sich bekannte, war nur geduldet, und es konnte ihm der Genuß der bürgerlichen Rechte zu jeder Stunde entzogen, er selbst des Landes verwiesen werden. So mußten beispielshalber die Juden in allen deutschen Staaten ein sogenanntes Schutzgeld an die betreffende Landesregierung oder an den mediatisirten Landesherrn zahlen, Quäker, Menoniten, Herrnhuter, Widertäufer waren nur geduldet und konnten zu jeder Zeit des Landes verwiesen werden. (So die Zillerthaler aus Oesterreich.)

Wie es mit dem Genusse der bürgerlichen Rechte sich verhielt, so hatte es auch sein Bewenden mit dem Genusse der staatsbürgerlichen Rechte. — Wer nicht zur Staats- oder Landeskirche gehörte, oder wenigstens zu einer von der Staatsregierung anerkannten Religionsgesellschaft sich bekannte, konnte kein Amt als Staatsdiener bekleiden. So waren z. B. die Juden ausgeschlossen vom Lehramte auf Hochschulen, Gymnasien und Realschulen, so wurden in Preußen und Kurhessen die Deutschkatholiken und Lichtfreunde ihres Lehramtes entlassen; so konnte kein Jude, Mennonit ein Richteramt bekleiden, oder als Vertreter des Volkes in die Kammer gewählt werden. In den Reihen der preußischen Garden durfte kein römischer Katholik dienen.

Durch die vorstehende grundrechtliche Bestimmung sind sonach alle Gesetze, Verordnungen, Erlasse in allen deutschen Landen aufgehoben, welche den Genuß und die Ausübung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse abhängig machten und denjenigen ausschlossen, welcher zu einem bestimmten Glaubensbekenntnisse sich nicht bekannte. Jedem Staatsbürger ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses stehen vielmehr alle und jede bürgerlichen und staatsbürgerlichen Aemter und Stellen offen, zu denen er sich meldet und qualificirt. Juden und Christen jeder Confession und Farbe und Muhamedaner sind dadurch einander gleichgestellt.

„Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe (das religiöse Bekenntniß) keinen Abbruch thun.

Es wäre der Fall denkbar, daß eine oder die andere Religionsgesellschaft sich bildete, welche solche Lehren und Grundsätze aufstellte, die mit den Anforderungen des Staates an seine einzelnen Mitglieder unvereinbar wären. Und es könnte somit ein Mensch unter dem Vorwande seines religiösen Glaubensbekenntnisses sich seinen Verpflichtungen als Staatsbürger entziehen. Das kann, das darf der Staat nicht zugeben. Nach den Grundsätzen der Mennoniten gilt z. B. der Wehrdienst als etwas Unrechtes, und sie weigern sich deshalb als Soldaten dem Vaterlande zu dienen. Bisher hat man ihrem Gewissen dadurch zu genügen gesucht, daß man ihnen gestattete, einen Stellvertreter zu stellen. Wenn nun aber allgemeine Wehrpflicht jedem Staatsbürger zur Pflicht gemacht Stellvertretung untersagt wird, so kann kein religiöses Bekenntniß sie mehr entbinden: sie müssen ihrer Bürgerpflicht genügen trotz ihres religiösen Bekenntnisses: denn wer den Schutz des Staates in Anspruch nimmt, muß auch dessen Lasten tragen.

Obiger Satz besagt also, daß kein religiöses Bekenntniß, welches es auch sein möge, irgendwo zum Vorwande dienen dürfe, um der Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten sich in irgend einer Weise zu entziehen.

§. 17. „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig."

Drei Jahrhunderte hindurch wurde das Christenthum von heidnischen Priestern und kaiserlichen Beamten verfolgt und unterdrückt. Constantin gewährte endlich im Jahre 311 den Christen Duldung. Doch kaum hatten sie nun selbst festen Fuß gefaßt und die kaiserliche Gnade sich erworben, als sie die Sache umkehrten und nun mit eben derselben fanatischen Wuth die heidnischen Priester und Bekenner verfolgten und zum Tode verurtheilen ließen, wie es ihnen selbst früher von den Heiden wiederfahren war. Sie glaubten dadurch ihrem Gotte eben so wohlgefällig sich zu machen, wie dieses die Heiden ihren Göttern gegenüber gewähnt hatten. Abgesehen von dieser unchristlichen und verdammungswürdigen Bekehrungswuth — verlor das Christenthum eben dadurch einen großen Theil seiner Selbstständigkeit. Denn Constantin und seine Nachfolger erließen nun die Gesetze, nach welchen sich das Christenthum gestalten mußte, und nach welchen so allmälig ein christlich-jüdischheidnisches Hohespriesterthum mit unzähligen Abstufungen — die Hierarchie — sich bildete, wodurch die Freiheit und Selbstständigkeit der Gemeinden und Gemeindeglieder allmälig verloren ging.

Dazu kam nun noch ein besonderer Umstand. Jemehr mit der Ausbreitung des Christenthums, dessen Wesen weder in Glaubenssätzen, noch in der Beobachtung von Ceremonien, sondern in jener unendlichen Fülle von geistiger Bildungskraft besteht, wodurch es jeden Menschen für alles Gute, Edle, Große empfänglich macht und begeistert — der Wahn sich verbreitete, daß das Wesen desselben im G l a u b e n, und nicht vielmehr im Leben bestehe, mehrten sich auch die Streitigkeiten und Zänkereien über die einzelnen Glaubenssätze. Die Unduldsamkeit der Christen brachte es daher mit sich, daß nicht nur einzelne Gemeinden, sondern ganze Provinzen und Länder sich in Parteien spalteten und jede Partei sich für die rechtgläubige ausgab. Jede Partei suchte aber auch zugleich die Gunst des kaiserlichen Hofes für sich zu gewinnen und dadurch seines bewaffneten Schutzes sich zu versichern. So geschah es mehr als einmal, daß namentlich der kaiserliche Hof zu Constantinopel sich jetzt für diese Partei erklärte und die andere verfolgte und unterdrückte, während der nachfolgende Kaiser sich für die Gegenpartei erklärte und die bisher kaiserlich gehätschelte verfolgte und unterdrückte. So verlor die Kirche durch die Zänkereien ihrer Priester ihre Selbstständigkeit und wurde eine dienende Magd des kaiserlichen Hofes und seiner Interessen. Kein

Vorsteher einer Gemeinde — Bischof —, kein Vorsteher einer Provinz — Erzbischof —, kein Vorsteher eines Landes — Patriarch — durfte gewählt und in sein Amt eingeführt werden — ohne die Genehmigung des kaiserlichen Hofes; ja keine Versammlung der Gemeindevorsteher einer Provinz (Synode) oder des Landes (Concil) durfte abgehalten werden ohne Genehmigung des Kaisers und ohne den Beirath kaiserlicher Commissare. —

Aus dem Morgenlande pflanzte sich dasselbe Abhängigkeitsverhältniß der Kirche zum kaiserlichen Hofe in das Abendland über. Die Carolinger gebrauchten das Christenthum, um ihre Herrschaft zu befestigen, schenkten den Bischöfen und Aebten ganze Landesstrecken, um sie an sich zu ketten, wodurch diese selbst aber um so mehr abhängig wurden und sogar dem Heerbanne folgen und Kriegsdienste leisten mußten. Karl der Große erließ sogar Gesetze, was und wie die Geistlichen predigen sollten. Auf diese Weise gelangte die Kirche, das heißt, ihre Diener, die Priester, allerdings zu äußerem Glanze, aber die Selbstständigkeit derselben ging ganz verloren. Auch hier im Abendlande durfte kein Vorsteher der Gemeinde (Bischof) oder eines Klosters (Abt) gewählt und eingeführt werden, als nur mit Genehmigung des kaiserlichen Hofes, und kaiserliche Commissare walteten und schalteten in allen kirchlichen Angelegenheiten. Ja sehr oft setzte der kaiserliche Hof Aebte und Bischöfe ein, gegen welche die Gemeinden und Klöster feierlichst protestirten. Daraus entspann sich denn ein über hundert Jahre hin sich dehnender Kampf zwischen Kirche und Staat, in welchem der Papst Gregor VII. eine weltgeschichtliche Berühmtheit erlangte. Um die Macht des Kaisers zu brechen und die Geistlichen an sich zu fesseln, machte er allen Geistlichen den ehelosen Stand (Cölibat) zur Pflicht und zur Bedingung ihres Amtes. Der Streit wurde endlich beigelegt durch einen Vertrag zwischen Kaiser und Papst, durch das Concordatum Calixtinum im Jahre 1122, wonach zwar die Bischöfe und Aebte frei gewählt werden durften, aber nicht eher als rechtlich bestehend anerkannt wurden, bis sie vom Kaiser bestätiget, d. h. mit Ring und Stab belehnt waren. Waren nun hierdurch auch der kaiserlichen Willkühr einige Schranken gesetzt, so war aber die Selbstständigkeit der Gemeinden ganz vernichtet: denn die Gewählten mußten nicht nur vom Kaiser, sondern zuvor auch noch vom Papste bestätigt worden sein. Mit geringen Abänderungen dauerte dieser Zustand bis zur Reformation. Hier

trat nun ein neues Verhältniß ein. Die Reformation von Luther durch seine Sätze gegen den Ablaßkrämer Tetzel angeregt, wurde von den deutschen Fürsten, dem deutschen Adel und Reichsstädten geführt und geleitet. Erlangte die Kirche dadurch zum Theil auch ihre Befreiung von Rom, so ging diese Freiheit wieder verloren an den Landesherrn, indem damals als Grundsatz galt, daß die Fürsten über die Religion ihrer Völker zu gebieten hätten*). Die Folge davon war, daß jeder deutsche Fürst in seinen Landen nach eigenem Gutdünken oder nach dem Rathe seiner Minister reformirte. — Durch den westphälischen Frieden wurde, wie schon oben bemerkt, die Sache dahin entschieden, daß die Fürsten ihre Völker so belassen sollten, wie der Stand der Dinge im Jahre **1648** gewesen; das heißt, diejenigen Kirchen und Kirchengüter, welche in diesem Jahre in den Händen der Römischkatholischen gewesen, sollten diesen, und diejenigen, welche in diesem Jahre im Besitze der Protestanten gewesen, sollten diesen belassen bleiben. Ich habe oben schon bemerkt, daß bei Ausführung dieses Reichsbeschlusses man eben nicht sehr gewissenhaft verfuhr, daß die einzelnen Fürsten die Katholiken oder Protestanten begünstigten, je nachdem sie selbst der einen oder der anderen Kirche angehörten. Angeführt muß hier aber noch werden, daß der kaiserliche Hof in Wien am meisten den westphälischen Frieden verletzte. Die Jesuiten und Lichtensteiner Dragoner waren die Apostel, welche die Protestanten in den österreichischen Landen zur römischen Kirche zurückführten. Letztere zogen in allen Provinzen umher, quartirten sich bei protestantischen Bewohnern ein und machten ihnen das Leben so lange sauer, bis die Bewohner dem Protestantismus entsagten und von einem Jesuiten-Pater öffentlich in die römische Kirche wieder aufgenommen waren. Die Bewohner Schlesiens hatten von diesen Aposteln am meisten zu erdulden.

Nach der Restauration, d. h. nach der willkürlichen Länder- und Völkervertheilung im Jahre **1816** ordneten die protestantischen deutschen Fürsten die kirchlichen Angelegenheiten ihrer katholischen Bewohner, indem sie mit dem päpstlichen Stuhle Verträge (Concordate) abschlossen, denen gemäß die Domkapitel zwar die Bischöfe frei wählen, zuvor aber eine Candidatenliste von drei bis vier Personen aufstellen und an die Regierung einsenden müssen, aus welcher dieselbe „die eine oder die andere minder

---

*) Cujus regio, illius et religio.

beliebige Person ausstreichen kann," und der Bischof dann aus der übrig gebliebenen Zahl gewählt werden muß. In Oesterreich und Baiern waren ähnliche Bestimmungen schon früher eingeführt und wurden im Verlaufe der Zeit nur dahin abgeändert, daß in diesen Staaten die Regierung die Bischöfe selbst erwählt. Für die protestantische Kirche dagegen galt jeder protestantische Landesherr als oberster Bischof oder Papst. Für das Königreich Sachsen war festgesetzt, daß vier protestantische Minister die Interessen der Protestanten zu wahren hatten.

Durch obige Reichsgrundgesetzliche Bestimmung: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig" sind also alle Beschränkungen, unter welchem Namen sie auch angeführt sein und bestehen mögen, alle kirchlichen Patronate u. s. w. außer Kraft gesetzt; keine Regierung hat fortan ein Recht, den Finanzhaushalt irgend einer Religionsgesellsaft zu prüfen oder zu bestimmen; keine Regierung hat fortan ein Recht, in die Cultus- und inneren Angelegenheiten irgend einer Religionsgesellschaft sich zu mischen. Jede derselben ordnet vielmehr und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, das heißt auf eine ihr selbst zweckmäßig scheinende Weise.

„(Jede Religionsgesellschaft) bleibt den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen."

Jeder Mensch ist erst Mitglied des Staates, dann Mitglied einer Religionsgesellschaft. Die allgemeinen Staatsgesetze muß er befolgen, die Gesetze einer Religionsgesellschaft kann er befolgen, weil es ihm lediglich freigestellt ist, derselben sich anzuschließen oder nicht. Sowie nun jeder Familienvater in der Anordnung seiner häuslichen Angelegenheiten frei und selbstständig ist, aber die allgemeinen, das heißt, die für Alle geltenden und Alle verbindenden Staatsgesetze beobachten muß; so findet auch dasselbe Verhältniß in Bezug auf die Religionsgesellschaften statt, welche in dieser Hinsicht als einzelne Familien betrachtet werden müssen. Sowie nun keine Familie Rechte für sich in Anspruch nehmen darf, wodurch die Rechte anderer beeinträchtigt werden, so darf auch keine Religionsgesellschaft Vorrechte für sich in Anspruch nehmen, wodurch andere Menschen, Nichtmitglieder, in ihren Rechten beeinträchtigt werden.

Jeder Familienvater hat das Recht, in seinem Hause zu thun und zu lassen, was er will; würde er aber etwas unternehmen, wodurch die Ruhe des Nachbars gestört, sein Eigenthum und Leben der Gefahr ausgesetzt wird, so hat der Staat die Pflicht, den Verletzten in seinem Rechte zu schützen und den ersteren in seine Schranken zurückzuweisen. Ich muß hier einen Gegenstand anführen, der nothwendig erwähnt werden muß, weil er zu Conflikten führt, wenn er nicht durch die Gesetzgebung erledigt wird. Die Juden, die Katholiken und die Protestanten feiern nicht blos verschieden den Ruhetag der Woche, sondern auch verschiedene Feiertage. So lange diese Feier sich blos auf die Kirche beschränkt, wird Niemand in seinem Rechte beeinträchtigt; sobald sie aber auf die bürgerliche Feier ausgedehnt wird, muß sie nothwendig zu Conflikten führen. Bis jetzt hatte die Toleranz die Sitte eingeführt, daß wenn die Mehrzahl der Bewohner einer Gemeinde einen kirchlichen Feiertag auch bürgerlich feierte, dieser Sitte auch die Minderzahl sich unterziehen und die bürgerlichen Geschäfte ruhen lassen mußte. So die Protestanten unter einer katholischen, und die Katholiken unter einer protestantischen Bevölkerung. Allerdings waren die Juden dabei im Nachtheile, indem diese neben ihrem Sabbath auch noch die christlichen Sonn- und Feiertage bürgerlich mitfeiern mußten, wozu sie fortan nicht mehr gezwungen werden können. Eine nothwendige Folge davon wird also diese sein, daß die Gesetzgebung erklärt, daß kein kirchlicher Feiertag irgend einer Religionsgesellschaft die Nichtmitglieder zur bürgerlichen Feier dieses Tages verpflichtet; daß nur **ein** bestimmter Wochentag bürgerlich gefeiert zu werden braucht; daß es aber natürlich jedem überlassen werden muß, noch mehrere etwa zu feiern, daß aber alle Staatsbürger ohne Unterschied nach diesem bürgerlichen Ruhetage oder Feiertage sich richten müssen. Eine weitere Folge davon ist, daß jede Art von Gottesdienst, welcher außerhalb der Kirche, auf den Straßen, in den Feldern u. s. w. stattfindet (Prozessionen), unbedingt untersagt werden muß, sobald auch nur ein Mitglied der Gemeinde sich dagegen ausspricht, und in seinen Rechten beschränkt würde. Denn so wie der Staat das Recht und beziehungsweise die Pflicht hat, Volksversammlungen auf offenen Straßen zu verbieten, weil dadurch der Verkehr gehemmt und einzelne in ihren Rechten beschränkt würden, so müssen auch religiöse Versammlungen

und Umzüge untersagt bleiben, wodurch gleiche Störungen herbei geführt werden.

Obige Bestimmung besagt also, daß die gottesdienstlichen Handlungen, Versammlungen und religiösen Angelegenheiten jeder Art irgend einer Religionsgesellschaft niemals störend in die Rechte anderer eingreifen dürfen, und darum den allgemeinen staatlichen Gesetzen unterworfen bleiben müssen.

„Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat, es besteht fernerhin keine Staatskirche."

Nach dem bereits gesagten erhellet klar, daß seit Constantin bis zu unserer Zeit das Christenthum durch die Staatsregierungen seine äußere und innere Entwickelung erhalten hat. Je nachdem die Staatsregierungen andere Zwecke verfolgten, so wurde das Christenthum, als Mittel zu diesem Zwecke gebraucht und innerlich und äußerlich darnach zugeschnitten. So ist z. B. die russische Kirche einzig das Mittel, um die Bewohner dieses großen Barbarenreiches zu einem Ganzen zu verbinden; so dient der römische Katholicismus in Oesterreich einzig dazu, um die ganz verschiedenen Völkerschaften dieses Staates in ein gemeinsames Ganze zu vereinigen, so ist die preußische unirte Landeskirche die Pflegerin und Erzieherin zum ächten schwarzweißen Stockpreußenthum. Bis jetzt war nämlich diejenige Kirchengemeinschaft, zu welcher sich der Hof eines Landes und demzufolge auch das Beamtenthum, und ein großer Theil des Volkes sich bekannten, die Staatskirche oder Staatsreligion; die übrigen Kirchengesellschaften waren nur geduldet. Fortan genießt demnach weder die eine noch die andere Confession oder kirchliche Gesellschaft irgend welche Vorrechte vor der andern, und würde, wenn solches dennoch der Fall wäre, dies eine Verletzung obigen Reichsgesetzes sein, für dessen gewissenhafte Beobachtung **die deutschen Völker wachen müssen.**

Durch obige reichsgrundgesetzliche Bestimmung sind demnach alle jene allgemeinen und besonderen Gesetze aufgehoben, nach welchen in diesem oder jenem deutschen Staaten diese oder jene Confession als die **Staatskirche** gilt und denen gemäß die herr-

schende Fürstenfamilie zu dieser Staatskirche oder zu einer bestimmten Kirche sich bekennen muß. **Der Begriff einer Staatskirche hört fortan auf, auf dem deutschen Rechtsgebiete zu existiren.** Es sind aber auch eben damit aufgehoben alle jene gesetzlichen Bestimmungen, welche der Staatskirche in diesem oder jenem Lande ein Vorrecht, einen Vorzug, eine Begünstigung einräumten.

Das bisher gesagte bezieht sich zunächst auf die innere geistige Seite: es giebt aber auch noch eine äußere, materielle Seite, und diese ist die wichtigste. Jenachdem bisher in diesem oder jenem deutschen Staate die römisch-katholische oder die protestantische Confession die Staatskirche bildete und die anderen nur geduldet wurden, erhielt die erstere ihre Fonds- und Subsistenzmittel aus der Staatskasse, während die letzteren für ihre religiösen und kirchlichen Bedürfnisse selbst sorgen mußten. Von nun an, wo es keine Staatskirche mehr giebt, wo keine kirchliche Gesellschaft vor der anderen mehr Vorrechte genießen darf, dürfen auch diese Geldmittel aus der Staatskasse nicht mehr wie bisher dieser Kirchengesellschaft zugewendet werden.

Man wird mir aber hier einwenden, daß dieses nicht angehe, daß Privat-Rechtsverhältnisse hier obwalteten, welche durch dieses Reichsgrundgesetz unmöglich aufgelöst oder verletzt werden könnten. — Darauf habe ich zu erwidern: Wer einen Grundsatz als wahr und richtig annimmt, muß auch die aus demselben nothwendig sich ergebende Schlußfolgerung annehmen. Wer den Grundsatz ausspricht, daß keine kirchliche Gesellschaft vor der anderen Vorrechte durch den Staat genießen solle, der muß also in der Wirklichkeit die bisher bestandenen Vorrechte aufheben. Die preußische Regierung hat z. B. bis jetzt die preußische Staatskirche größtentheils aus den Staatskassen unterhalten, ja sie hat seit dem Jahre 1816 in den verschiedenen Provinzen, namentlich in den Rheinlanden und Westphalen viele Hunderte von preußisch-protestantischen Kirchengemeinden auf Staatskosten gegründet und erhalten, sie hat sogar ein preußisch-protestantisches Bisthum in Jerusalem gegründet — Alles dieses aus Staatsmitteln. Alle diese Ausgaben aus den Staatskassen zu Gunsten der protestantisch-preußischen Landeskirche müssen fortan aufhören.

So war umgekehrt in Baiern die römisch-katholische Con-

fession die Staatskirche und somit die bevorrechtete, und Millionen wurden bis jetzt zur Unterhaltung und Verschönerung der Kirchen, zur Unterhaltung der Geistlichen, zur Gründung von Klöstern aus der Staatskasse gezahlt, während die Protestanten für ihre kirchlichen Angelegenheiten selbst sorgen mußten. Von jetzt an müssen alle diese Ausgaben zu Gunsten der katholischen Kirche und ihren Anstalten unterbleiben, wenn das Reichsgrundgesetz Geltung haben soll.

Allein man könnte noch einwenden, daß die Unterhaltung der Staatskirchen, der protestantischen in Preußen, der römisch-katholischen in Baiern darum auch fernerhin der Staatskasse obliegen müsse, weil vor Jahrhunderten die Regierungen die Klöster und andere Kirchengüter eingezogen hätten. Darauf antworte ich: Abgesehen davon daß die Klöster nicht die katholische Kirche sind, daß die Klöster auch nicht das Eigenthum der katholischen Kirche, sondern Eigenthum der darin lebenden Mönche sind — wenn gleichwohl auch das canonische Recht in vergangenen Jahrhunderten andere Grundsätze aufgestellt hat — aber abgesehen von allem dem, ist zu bemerken, daß die Kirchen- und Klöstergüter von den Fürsten unter ganz anderen damals geltenden Grundsätzen eingezogen und verwendet worden sind. Die Staatskassen waren damals Eigenthum der Fürsten, sie verwendeten die Gelder wie sie wollten. Heut zu Tage ist dies Verhältniß aber ein anderes: Die Staatskasse ist **nicht** Eigenthum des Landesherrn, sondern das Eigenthum der gesammten Staatsbürger; sie, die Staatsbürger allein müssen sie füllen und haben darum auch das Recht, über die Verwendung der Staatsgelder zu verfügen. Wollen wir gerecht sein, so müssen wir es sein nach allen Seiten hin. Wollen wir die bisherige Landeskirche auch ferner aus Staatsmitteln unterhalten, so müssen wir auch **allen** die bisher nicht durch Staatsmittel bestandenen Kirchengesellschaften ihre Existenzmittel gewähren: denn auch diese tragen zu den Staatsausgaben ihren Antheil bei. Wollen wir die protestantische oder römisch-katholische Kirche aus Staatsmitteln unterhalten oder unterstützen, so müssen wie auch **jeder** jüdischen Gemeinde, **jeder** alt-lutherischen, **jeder** frei-protestantischen, **jeder** deutsch-katholischen Gemeinde, überhaupt **jeder kirchlichen Gemeinde ohne Unterschied** die Geldmittel zu ihrer Existenz aus der Staatskasse gewähren, — oder wir müssen ungerecht

sein und das Reichsgrundgesetz verletzen. — Dem ferneren Einwande, daß durch Verträge mit dem römischen Stuhle die Regierungen verpflichtet seien, die katholische Kirche zu unterhalten, habe ich einfach zu erwidern, daß das was dieser oder jener Fürst aus religiöser oder politischer Laune vor Jahren oder Jahrhunderten zu beschließen für gut gefunden hat, unmöglich das Volk unter ganz anderen Verhältnissen nach Jahrhunderten noch verpflichten kann, da die Fürsten keinen Auftrag vom gesammten Volke dazu hatten. Wollte man consequent den Grundsatz durchführen, daß das Volk unter allen Verhältnissen verpflichtet sei, zu erfüllen, was ein Fürst, der früher unbeschränkter Herrscher war, anzuordnen für gut fand, dann müßte das deutsche Volk auch verpflichtet sein, alle diejenigen Klöster, Stifter, Canonikate, Kirchen u. s. w. wiederherzustellen, welche ein deutscher Kaiser oder Landesfürst „für ewige Zeiten" gegründet hat. Eine solche Forderung wird kein vernünftiger Mensch aufstellen, obwohl wir uns nicht leugnen können, daß die römische Kirche solche Forderungen fort und fort geltend macht. Mögen die deutschen Fürsten den geistlichen Kurfürsten, Bischöfen und Aebten ihre Würde und ihre Titel wieder zurückerstatten; den Besitz von Land und Leuten können sie ihnen nicht zurückerstatten, denn darüber haben sie nicht mehr zu verfügen, darüber hat das Volk allein zu bestimmen. Haben also die Fürsten vor Jahren mit dem päpstlichen Stuhle Concordate abgeschlossen zur Gründung und Erhaltung von Bischofstühlen, haben sie zur Gründung von Gemeinden Bestimmungen getroffen, daß die Subsistenzmittel aus der Staatskasse gewährt werden sollten; so mögen sie, so lange sie dieses Verhältniß noch fortbestehen lassen wollen, aus ihrem Familien- oder Privatvermögen diesen Verpflichtungen nachkommen. Wenigstens kann und muß das Volk feierlichst Protest dagegen einlegen, daß aus seinem Gelde hohe und niedere privilegirte geistliche Müssiggänger unterhalten werden. Warum soll der arme Bewohner Ostpreußens oder Westphalens dazu beitragen, daß der Fürstbischof von Breslau jährlich gegen funfzigtausend Thaler verzehre? Für diese Ehre danken sie. Warum soll der arme katholische Moselbewohner und Schlesier im Gebirge seinen sauer erworbenen Pfennig hergeben, daß in Berlin zwei oder drei protestantische Bischöfe sich breitmachen und regieren können? — Jede Gemeinde sorgt für ihren Prediger, wenn sie einen haben will.

Nach den deutschen Grundrechten müssen demnach alle diejenigen Zahlungen an Kirchen und Geistliche jeder Confession, welche bis jetzt aus den Staatskassen geleistet wurden, fortan aufhören, und fallen lediglich der betreffenden Kirchengesellschaft anheim; alle gesetzlichen Bestimmungen, welche irgend eine Verpflichtung bis jetzt aussprachen, werden durch die deutschen Grundrechte außer Kraft gesetzt und aufgehoben.

Noch muß ich einem Einwande begegnen: Man könnte sagen, daß diejenigen kirchlichen Gemeinden, welche bisjetzt aus den Staatskassen ihre Subsistenzmittel bezogen, nothwendig ohne dieselben einen Geistlichen entbehren müßten, daß eben dadurch das religiöse und sittliche Element in einer solchen Gemeinde leiden oder vielleicht gar untergehen würde. Daß es darum schon aus diesen Gründen Pflicht des Staates sei, diese Zahlungen fernerhin zu leisten. Darauf habe ich zu erwidern: Das religiöse und sittliche Gefühl der bis jetzt bevorrechteten Kirchengesellschaften hat gar keine Gewissensscrupel darüber empfunden, daß jüdische und andere geduldeten Gemeinden — aus Mangel an Geldmitteln eines Predigers entbehren mußten. Man überließ es ihnen, entweder die Mittel aufzubringen, oder „der Tröstungen der Religion — nach ihrem Bedürfnisse — zu entbehren."

Was aber dem einen recht ist, ist dem andern billig: Haben die geduldeten kirchlichen Gesellschaften bis jetzt für die Subsistenzmittel ihrer Geistlichen sorgen müssen, so mögen es die bis jetzt bevorrechteten von nun an auch thun. Und sollte diese oder jene Gemeinde eines Geistlichen entbehren müssen, so mag sie sich an eine andere Kirchengesellschaft anschließen. Wenn die Bischöfe und Prälaten in ihren Einkünften etwas beschränkt werden oder gar aufhören aus Mangel an Fonds, — so ist dieses nach meiner Ueberzeugung für das Christenthum nicht nur kein Unglück, — sondern erst ein wahres Glück: denn seit die Bischöfe mächtig geworden, seitdem hat sich die Hierarchie gebildet und ist das Christenthum zu einer kirchlichen Zwangsanstalt herabgesunken, während es früher ohne Unterstützung aus den Staatskassen die schönsten Früchte trug in den drei ersten Jahrhunderten. — Es bleibt also kein anderer Ausweg übrig: entweder müssen **alle** kirchlichen Gesellschaften aus den Staatskassen ihre Subsistenzmittel erhalten, — oder **keine**, — oder es

besteht noch eine bevorrechtete Staatskirche gegen die ausdrückliche Bestimmung der deutschen Grundrechte.

„Neue Relionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht."

Als das Christenthum in die Welt trat, wurde es bekämpft von Juden und Heiden, es war ungesetzlich, und darum wurden die Christen den bestehenden Gesetzen gemäß bestraft und unterdrückt. Dreihundert Jahre dauerte der Kampf, da hob Constantin die bestehenden Gesetze auf und gewährte Duldung. Kaum hatten die Christen diesen Vortheil errungen, suchten sie nun die Herrscher dahin zu bestimmen, daß Juden und Heiden unterdrückt würden. Als dieses geschehen, als die Ausübung der heidnischen Religion unter Todesstrafe verboten worden, als die Rechte der jüdischen und heidnischen Priester auf die christlichen übertragen waren, — da konnten nun auch die christlichen Priester im Bewußtsein, daß sie nunmehr die gesetzlich bevorrechtete und zu Recht bestehende Staatskirche bildeten, die Herrscher dahin bestimmen, daß diese jede abweichende religiöse Ansicht als ein Verbrechen bedroheten und bestraften. Unter dem Schutze der Kirchen- und Staatsgesetze sind daher Tausende und aber Tausende von Menschen als „verbrecherische Ketzer" gemordet worden. Zwar wurden diese gesetzlichen Bestimmungen gegen die Ketzer schon zur Zeit der Reformation außer Kraft gesetzt; allein sowohl die Staaten, in welchen die römisch-katholische Kirche die Staatsreligion bildete, ließen diese Gesetze gegen die Ketzer in Kraft fortbestehen, als auch die protestantische Kirche führte ähnliche Bestimmungen gegen die Ketzer ein, wie sie früher in der römischen Kirche bestanden hatten. Ist ja doch heut zu Tage der strenggläubige Protestant ungebehrdiger gegen jede abweichende Ansicht, als es sonst die römische Kirche gewesen, und unsere protestantischen orthodoxen Pastoren würden ebenso „zur Ehre Gottes" Ketzer hinrichten, wie dieses in der römischen Kirche früher geschah — wenn ihnen die Macht dazu gegeben wäre.

Das gesetzliche Bestehen einer privilegirten Landeskirche brachte es mit sich, daß eben nach den bestehenden Gesetzen jede abweichende religiöse Ansicht konnte unterdrückt werden. Der Protestantismus, welcher selbst gegen die bestehenden Gesetze in Kirche und Staat ins Leben getreten war und sich seine Existenz

mit dem Schwerte in der Hand erkämpft hatte, war wenigstens human, und „duldete" abweichende Religionsgesellschaften, obwohl wir selbst in der allerneuesten Zeit sehen mußten, wie die protestantischen (preußische und kuhrhessische) Regierungen gegen jede neue abweichende religiöse Ansicht alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anwandten, um Lichtfreunde, Wiedertäufer, Altlutheraner, Deutschkatholiken zu unterdrücken.

Durch obige reichsgrundgesetzliche Bestimmung sind sonach alle und jede Gesetze der früheren und der späteren Zeit, in allen deutschen Landen aufgehoben, welche gegen die Ketzer, gegen abweichende religiöse Ansichten gerichtet waren; alle Strafbestimmungen sind aufgehoben, welche denjenigen trafen, der diesen oder jenen Glaubenssatz nicht annahm oder gar als irrig bezeichnete. Alle Beschränkungen und Bestimmungen, welche die Bildung einer abweichenden kirchlichen Gesellschaft von der Genehmigung der betreffenden Landesregierung abhängig machten, sind durch diese reichsgrundgesetzliche Bestimmung aufgehoben. Denn **neue**, also von den bisher anerkannten und geduldeten, abweichende Religionsgesellschaften dürfen sich bilden, und es bedarf nicht erst einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat.

Aber nun kommen wir auf den materiellen Theil dieser Bestimmung: wie steht es mit dem Vermögen einer kirchlichen Gesellschaft, wenn entweder ein Theil oder die ganze Gemeinde zu einem anderen Religionsbekenntnisse übergeht? Geht das Vermögen zum Theil oder ganz mit der neuen Religionsgesellschaft hinüber? Diese Frage muß nothwendig hier zur Sprache kommen und ihre Erledigung finden, da sie seit dem westphälischen Frieden vergeblich auf ihre Lösung gewartet hat. Nach den in der römisch-katholischen Kirche geltenden Ansichten gehört das Kirchenvermögen nicht den einzelnen Gemeinden, sondern der über die ganze Erde verbreiteten gesammten römischen Kirche. Diesen Grundsätzen gemäß erklärt sie, daß alle Menschen ihr angehören, Juden, Heiden, Türken und Ketzer, wenn sie auch zeitweilig theils durch Unwissenheit und Irrthum, theils durch Strafe von ihr abgesondert seien. Deshalb führt sie die bischöflichen Stühle fort, in partibus infidelium, im Gebiete der Ungläubigen, wenn gleichwohl auch seit Jahrhunderten keine katholische Seele, geschweige

ein Bischof dort zu finden ist. Ganz in demselben Geiste lehrt die römische Kirche, daß alles Kirchenvermögen auf der ganzen Erde — dem römischen Papste zur Verfügung stehe, daß dieser daher auch alle geistlichen Stellen zu vergeben habe, weshalb auch die Bestätigung von dorther nothwendig sei.

Diese Grundsätze wurden durch die Reformation angefochten und überall da aufgehoben, wo die Reformation Platz griff. Diejenigen Gemeinden und Geistlichen, welche sich zu den Grundsätzen der Reformation bekannten, blieben nicht nur im Besitze ihres Vermögens und ihrer Stellen, sondern die Reformatoren ordinirten auch Bischöfe und Prediger, ohne sich um die Bestätigung von Rom zu kümmern. Diese Ansichten konnte die Reformation jedoch nur da geltend machen, wo sie im Besitze der Macht war, d. h. wo die betreffenden Landesherren oder städtischen Behörden die Gemeinden und Prediger in der Ausübung dieser Grundsätze beschützten, denn die römische Kirche protestirte fort und fort gegen die Einführung dieser Neuerung. Darum hat sie protestirt gegen den westphälischen Frieden, gegen den Reichsdepudationshauptbeschluß und gegen den Wiener Friedensschluß, weil in diesen Reichsgesetzen den Protestanten der Besitz ihrer Kirchengüter garantirt wird, was natürlich dem Interesse der römischen Kirche und ihren Grundsätzen gerade entgegen ist. In römisch-katholischen Ländern (Baiern, Oesterreich) verliert daher der Geistliche sofort seine Stelle und die Gemeinde ihr Vermögen, sobald sie sich von der römischen Kirche lossagen.

In den protestantischen Ländern, wo die vom Landesherrn vertretene Confession die bevorrechtete Staatskirche ist, haben sich nun aber gerade eben dieselben Grundsätze nach und nach geltend gemacht, welche in der römischen Kirche herrschen, d. h. jeder, der sich von der protestantischen Landeskirche lossagt, verliert seine kirchliche Stelle, sein Diensteinkommen und seinen Antheil am kirchlichen Vermögen. So verfuhr in der allerneuesten Zeit Preußen gegen die Altlutheraner und gegen die Lichtfreunde, so verfuhr die römische Kirche gegen die Deutschkatholiken, ja so verfuhren die strenggläubigen Juden gegen die Reformer. — Mit dem Augenblicke aber, wo der Grundsatz ausgesprochen wird, es ist volle Glaubens- und Gewissensfreiheit für Jedermann, es giebt keine bevorrechtete Staatskirche, neue religiöse Vereine können sich bilden und es bedarf keiner Anerkennung ihrer religiösen Lehren durch den Staat, — mit diesem Augenblicke müssen

auch jene gesetzlichen Bestimmungen weichen, welche das Kirchenvermögen der bevorrechteten Staatsreligion zuerkannten und garantirten, und die Ausscheidenden von dessen Genuß ausschlossen.

Wie soll nun aber diese Frage gelöst werden? Nach meinem Dafürhalten ist die Lösung dieser Frage nicht allzuschwer: es durften nur etwa folgende Grundsätze in Anwendung kommen. Jede jetzt bestehende oder künftig noch sich bildende kirchliche Gesellschaft hat Corporationsrechte, also auch das Recht, Eigenthum zu erwerben und dasselbe zu verwalten. — Jeder kirchlichen Gesellschaft bleibt die Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens überlassen. —

Ist eine politische Gemeinde zugleich auch eine kirchliche Gemeinde, so steht ihr die Verwaltung und Verwendung ihres Kirchenvermögens unverkümmert zu, denn das ganze Kirchenvermögen, bewegliches und unbewegliches, ist Eigenthum der ganzen politischen Gemeinde. — Trennt sich von der kirchlichen Gemeinde ein Theil der bisherigen Mitglieder los, so bleiben diesen ihre Ansprüche auf die Mitnutznießung des Kirchenvermögens nach dem Verhältnisse der Kopfzahl der Ausscheidenden zur ursprünglichen kirchlichen Gesellschaft. Natürlich kann das Kirchenvermögen selbst, als Eigenthum der gesammten politischen Gemeinde, nicht getheilt werden, sondern nur die Nutznießung desselben unter die verschiedenen kirchlichen Gesellschaften durch die Gemeindevertretung vertheilt werden. — Tritt die ganze Gemeinde zu einer anderen religiösen Ansicht über, so geht das Kirchenvermögen mit ihr. — Die Grundsätze der römischen Kirche, wonach der Geistliche die Gemeinde vertritt, und wonach das Kirchenvermögen nicht der politischen Gemeinde, sondern der gesammten römisch-katholischen Kirche gehören soll, können hier um so weniger in Betracht kommen, als dieselben factisch seit drei Jahrhunderten durch den Protestantismus außer Kraft gesetzt sind. Dasselbe Verhältniß findet statt in Bezug auf die bisher bevorrechtete protestantische Staats- oder Landeskirche. — Die Ausscheidenden behalten ihr Recht auf den Mitgebrauch der Kirche und auf den Antheil von der Nutznießung des übrigen Vermögens nach ihrer Kopfzahl. Sollte in einer politischen Gemeinde der Fall eintreten, daß verschiedene Religionsgemeinden ihr Vermögen vereinigen und ihre religiösen Bedürfnisse gemeinschaftlich bestreiten wollten, so steht einer solchen Vereinigung nichts im Wege. Sollte ein Kloster in die Lage kommen, daß es aus

Mangel an Recruten ausstürbe, oder aus anderen Gründen aufgehoben werden müßte, so wird dasselbe Eigenthum der politischen Gemeinde, zu welcher es gehört. — Sollte der Fall eintreten, daß eine ganze kirchliche Gemeinde mit alleiniger Ausnahme ihres Geistlichen ihr religiöses Bekenntniß änderte, so hat der Geistliche keine Ansprüche an das Kirchenvermögen, da er vermöge der freien Wahl der Gemeinde stets der Gemeinde Folge leisten muß. Nach diesen Grundsätzen dürften die kirchlichen Verhältnisse sich sehr leicht lösen. Neue gesetzliche Bestimmungen müssen ins Leben treten, da die alten aus finsteren Jahrhunderten für unsere Zeit und Bildung nicht mehr passen, und mit den deutschen Grundrechten unvereinbar sind.

§. 18. „Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden."

So lange die römisch-katholische noch als die „allein seelig machende Kirche" gesetzlich anerkannt war, konnte sie natürlich auch Jeden zwingen, ihre gottesdienstlichen Versammlungen zu besuchen und die vorgeschriebenen Gebräuche zu beobachten. Im Weigerungsfalle hatte sie ihre geistlichen Strafen, Excommunication und Interdikt, und den Arm der Regierung, welche bei solchen Fällen gern ihre Macht aufbot, theils weil sie im Aberglauben damaliger Jahrhunderte in der Unterdrückung einer sogenannten Ketzerei wirklich etwas Gutes zu thun glaubte, theils weil sie die Macht der Hierarchie fürchtete. Zur Zeit der Reformation wurde jedoch dieser Aberglaube gelichtet und die Macht der Hierarchie gebrochen. Der Protestantismus erkämpfte sich das Recht, der katholischen Messe nicht beiwohnen und die übrigen Gebräuche der römischen Kirche nicht mitmachen zu müssen. —

In den katholischen Ländern dauerte jedoch dieser religiöse und kirchliche Zwang nicht nur fort, sondern in den protestantischen Staaten bildete sich eine ähnliche protestantische Hierarchie, welche die Stelle der römischen einnahm. So wurde in den protestantischen Staaten festgesetzt, bis zu welcher Zeit ein Kind zur Taufe gebracht und das Kind confirmirt werden mußte. Weigerte sich etwa ein Vater, sein Kind taufen zu lassen, weil er diese Ceremonie für überflüssig oder dem Aberglauben vergangener Zeiten entsprossen erachtete, so wurde das Kind mit Gewalt von Polizei wegen zur Taufe gebracht. Ja, sogar die Juden wurden in dem meisten protestantischen Ländern durch die Regierung genöthigt, ihre Knaben

gegen ihre Ueberzeugung beschneiden zu lassen. Die neueste Zeit war überhaupt charakterisirt durch den kirchlich-frommen Fanatismus, welcher von den Regierungen officiell verbreitet wurde: so nöthigte die katholisch-baierische Regierung die Protestanten, vor der katholischen Hostie niederzuknieen und die protestantischen Regierungen nöthigten die Katholiken, die protestantischen Buß- und Bettage bürgerlich zu feiern.

Durch obige Bestimmung der deutschen Grundrechte sind somit aufgehoben alle jene Zwangsgesetze der alten und der neuen Zeit, des deutschen Reiches und der besonderen einzelnen Staaten, denen gemäß jeder Staatsbürger verpflichtet war, zu irgend einer kirchlichen Gesellschaft sich zu bekennen und ihr anzugehören, und dieses Angehören durch die Theilnahme an den religiösen Versammlungen und Gebräuchen zu bethätigen. Es sind ferner aufgehoben alle gesetzlichen Bestimmungen, welche den Staatsbürger verpflichteten, sein Kind beschneiden, taufen, confirmiren zu lassen; es sind aufgehoben überhaupt alle gesetzlichen Bestimmungen, welche dem Menschen die Theilnahme an irgend einer kirchlichen und religiösen Feier zur Pflicht machten. — Durch obige reichsgrundgesetzliche Bestimmungen sind aber auch alle geistliche Censuren und Strafen aufgehoben, welche die geistlichen Behörden kraft der bestehenden Gesetze über einzelne Staatsbürger verhängen konnten, und kein Vater ist verpflichtet, sein Kind in irgend einem confessionellen Religionsunterrichte unterrichten zu lassen. —

§. 19. „Die Formel des Eides soll künftig lauten: „„So wahr mir Gott helfe!““

Der Eid ist eine vor Gericht abgelegte feierliche Berufung auf Gott den Allwissenden zur Bestätigung der Wahrheit einer Aussage. Der Eid ist die Folge des religiösen Glaubens, daß Gott unmittelbar einschreiten und denjenigen augenblicklich bestrafen würde, welcher die Wahrheit in einer solchen Lage nicht sagen würde. Daß der Eid als solcher bei den meisten Menschen die bindende Kraft nicht hat, welche man vermeint, ersehen wir daraus, daß der Grieche und Römer bei seinen Göttern in ernsten Augenblicken schwor, und zu anderen Zeiten deren Dasein wieder in Abrede stellte; daß der

Jude gewisse Eidesformeln sich erfunden hatte, um hinter denselben die Unwissenden zu täuschen und zu betrügen. (Matth. 23, 16—22.)

Darum forderte auch Jesus von Nazareth die unbedingte Verwerfung des Eides von den Seinigen und machte sie ihnen zur Pflicht. (Matth. 5, 33—37.) Wenn dessen ungeachtet im Verlaufe der Zeit der Eid im Christenthum wieder eingeführt und derselbe durch priesterliche Satzungen als wahr und recht erklärt wurde; ja wenn derjenige Eid als der heiligste und festeste gehalten und erklärt wurde, welcher, die Hand auf einen Reliquienkasten gelegt, abgeleistet wurde; so beweist dieses weiter nichts, als daß man im Verlaufe der Zeit von dem ursprünglichen Geiste des Christenthum sich immer mehr entfernte und jüdische Ansichten in dasselbe herüber verpflanzte. Der Eid ist lediglich die Frucht der Vorstellung eines persönlichen, auf den Wolken sitzenden und auf das Treiben der Menschen herabschauenden Gottes, welcher sofort drein schlage, wenn sich ein Mensch beigehen lasse, dem Befehle dieses Gebieters nicht nachzukommen. Diese Vorstellung von Gott wollte das Christenthum beseitigen, indem es Gott nicht als ein persönliches, sondern als ein geistiges Wesen hinstellte (Joh. 4, 24), welches unermeßlich, unendlich, unbegrenzt sei (Apostelgesch. 17, 27—28), wodurch also gerade die Vorstellung eines persönlichen, also begrenzten und beschränkten Wesens beseitigt werden sollte. Daß die christlichen Priester und Schriftgelehrten dessen ungeachtet statt der geistigen Idee Gottes die persönliche, ja, sogar die **drei**persönliche Gottheit als positive Wahrheit einführten und noch jetzt lehren, ist wieder nur ein Beweis davon, daß auch der krassesste Unsinn unter Umständen als Wahrheit sich behaupten kann.

Doch schon im Verlaufe der Reformation wurde die Vorstellung eines persönlichen und namentlich eines dreipersönlichen Gottes stark angefochten (Laelius und Faustus Socini, Socianer), so daß die Philosophie sich schon den Gedanken auszusprechen wagte, die Gottheit sei in dem ganzen Weltall verbreitet (Pantheismus von Spinoza), was den Gedanken an eine Persönlichkeit Gottes nothwendig aufhebt. Und wenn nun auch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts der fromme und angeblich allein beseeligende Glaube an einen persönlichen Gott und die stellvertretende Erlösung des Sohnes Gottes officiell Seitens der Regierungen gehegt und gepflegt wurde, so stehen wir doch bereits auf dem Standpunkt, daß der gebildete Theil der deutschen Nation — darunter verstehe ich

jedoch nicht die stockgelehrten Theologen und Philologen — weder an einen persönlichen Gott noch an einen übernatürlich erzeugten Sohn Gottes glaubt und die Staatsregierungen geben selbst zu, daß man zu diesem Glauben Niemanden zwingen könne. In religiös-kirchlicher Hinsicht ist gerade derselbe Zustand eingetreten, welcher stattfand, als das Christenthum in die Welt trat. Ein großer Theil der damaligen sogenannten Heiden erkannte die Haltlosigkeit der religiösen Lehren der Priester; ein großer Theil der heutigen Christen erkennt die Haltlosigkeit des bisherigen kirchlichen Christenthums; die Priester damaliger Zeit heulten und klagten über den Verfall und die Abnahme der Götterverehrung; auch die Priester unserer Zeit heulen und klagen über den Mangel an Gottesfurcht, über religiösen Indifferentismus und drohen mit zeitlichem und ewigen Verderben und predigen so den gebildeten Theil des Volkes immer mehr aus den Kirchen hinaus. —

Die Vorstellung eines persönlichen (transcendentalen) Gottes wird von Tag zu Tag immer mehr als eine unhaltbare erkannt, und an ihre Stelle tritt die Vorstellung eines geistigen, unpersönlichen (immundanen) Gottes. Mit dem Schwinden des Glaubens an einem persönlichen Gott muß auch der Eid aufhören, weil derjenige, der an einen persönlichen Gott nicht glaubt, auch nicht sagen kann: „So wahr mir Gott helfe!" So lange in Deutschland der Staat ein rein christlicher Staat war, das heißt, so lange die religiös-kirchlichen Gesetze vom Staat in Vollzug gesetzt wurden, so lange konnte die Gesetzgebung auch den Eid aufrecht erhalten; von dem Augenblicke an, wo der Staat kein rein christlicher mehr ist, kann auch die Gesetzgebung den Eid als juristisches Beweismittel nicht mehr festhalten. Denn abgesehen davon, daß es unmoralisch ist, den Beweis oder Nicht-Beweis einer Thatsache durch den Eid constatiren zu wollen, ist es auch unmoralisch, irgend einem Menschen diese Zwangsjacke und Gewissensfolter anzulegen. Wo kein anderer juristischer Beweis vorliegt, als der Eid, da werde die Klage zurückgewiesen. Wir können darum in die oben angeführte Bestimmung in Bezug auf den Eid nicht einstimmen, sondern müssen fordern, daß der Eid als solcher ganz und gar abgeschafft werde; wenn dieses aber an der scrupulösen Beschränktheit vor erst noch scheitern sollte, ihn wenigstens dahin abzuändern: „Ich gebe die Versicherung nach meinem besten Wissen und Gewissen." Jedenfalls ist die Berufung auf einen persönlichen Gott eine Klippe, an welcher die Gerichte

vielfach anstoßen werden. Können sie doch Jemanden einen Eid nicht abnehmen, der an einen persönlichen Gott nicht glaubt. Und der Glaube an einen unpersönlichen, geistigen, immundanen Gott ist wohl eben so berechtigt als der andere bisherige Glaube an einen persönlichen und dreipersönlichen Gott — jüdische und christliche Vorstellung. —

§. 20. „Die bürgerliche Giltigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig."

Wie der christlich-germanische Staat in Bezug auf den Eid die religiös-kirchlichen Bestimmungen in seine Gesetzbücher aufgenommen und im Leben eingeführt hat, so bildete sich nach und nach ein gleiches Verhältniß in Bezug auf die Ehe. — Nach römischen Rechte war diejenige Ehe nur eine vollgiltige, welche geschlossen wurde zwischen einem freien Bürger und der Tochter eines freien Bürgers; die Kinder solcher Eheleute hatten bürgerliche Rechte; während es im andern Falle, wo der freie Bürger sich eine Sclavin beilegte, lediglich in seiner Willkür stand, ob er seine Kinder als freie oder als Sclaven betrachtet wissen wollte. Das Christenthum, welches allerdings diesen Unterschied nicht anerkannte und nicht anerkennen konnte, weil es die gleiche Berechtigung aller Menschen in seinem Prinzipe und Folgen lehrte und vertheidigte, beseitigte die Sclaverei in dem Verhältnisse, in welchem das germanische Element in das bisherige römische Reich eindrang.

Bei den Juden waren zwar die Ehegesetze bestimmter, doch das Band der Ehe nicht fester. Zwar mußte der Jude in seinem Stamme und unter seinen Verwandten seine Frau und umgekehrt wählen (4. Mose 36, 7—9); zwar mußte der Schwager die hinterlassene kinderlose Wittwe seines Bruders heirathen (5. Mose 25, 5—10), dessen ungeachtet war das Weib der Willkühr des Mannes preis gegeben und er konnte sie zu jeder Zeit fortschicken, indem er ihr einen Scheidebrief in die Hand gab (5. Mose 24, 1—4, Mtth. 5, 31). Nicht aber umgekehrt hatte auch die Frau ein solches gesetzliches Recht.

Im Gegensatze zu den jüdischen Ehegesetzen bildeten sich nach und nach die kirchengesetzlichen Bestimmungen, wodurch nicht nur die Ehe zwischen Bluts-Verwandten, sondern auch zwischen den Schwägern den Christen untersagt wurde. Ob hierbei die mönchische Asketik des Morgenlandes, welche die Ehe zum Theil überhaupt, zum Theil die Wiederverheirathung für unsittlich erklärte und den Christen untersagte, oder ob das germanische Element, oder ob

beide zugleich ihren Einfluß ausgeübt haben, läßt sich schwer bestimmen. So viel steht fest, die Kirche erschwerte das Heirathen theils durch ihre Gesetze über Verwandtschaft, theils durch ihr Verbot des Heirathens zu bestimmten Jahreszeiten, (vom ersten Adventsonntage bis zu Epiphamie, von Aschermittwoche bis Sonntag nach Ostern) theils besonders durch Anpreisung des Mönchs- und ehelosen Standes überhaupt, theils durch Einführung des Cölibates der Geistlichen, theils endlich dadurch, daß sie den Glaubenssatz aufstellte, daß das **ehelose** Leben verdienstlicher bei Gott sei, als der Ehestand.

Die Idee des christlich=germanischen Staates brachte es mit sich, daß die Ehe als solche, lediglich in den Bereich der kirchlichen Gerichtsbarkeit gehöre. Es war zwar die Vielweiberei und die Trennung der Ehe verboten, doch war zu einer vollgiltigen Ehe nicht einmal die kirchliche Trauung absolut nothwendig, indem Kirche und Staat jedes eheliche Zusammenleben (die sogenannte geheime Ehe, matrimonium clandestinum) als eine giltige Ehe betrachtete.

Erst durch die Reformation erhielten die Ehegesetze einen festen Haltpunkt. Während in der römischen Kirche durch das Concil von Trient erklärt und festgesetzt wurde, daß nur diejenigen Ehe fortan als giltig angesehen werden sollte, bei welcher vor dem eigenen Pfarrer und in Gegenwart von wenigstens zwei Zeugen die Brautleute ihre Einwilligung abgäben*)," wodurch demnach die heimlichen Ehen als gesetzwidrig ausgeschlossen wurden, führte der Protestantismus ähnliche kirchliche Bestimmungen ein und gestattete die Priesterehe. Immer aber war die Ehe noch ein kirchlicher Act und galten für denselben die kirchlichen Bestimmungen vergangener Zeiten, namentlich in Bezug auf die Hindernisse in Betreff der Verwandt- und Schwägerschaft. Nur der Unterschied bildete sich heraus, daß die römische Kirche das Dogma einführte, die giltig geschlossene Ehe sei ein Sacrament, weil Ephes. 5, 31 u. 32 steht: „Um deswillen

*) Ich setze hier als bekannt voraus, daß selbst nach dem canonischen Rechte der römischen Kirche die Einsegnung der Ehe durch den Priester zur Giltigkeit derselben und zum Sacramente der Ehe nicht nöthig ist, wenn nur die beiderseitige Einwilligung der Brautleute vor dem eigenen Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen stattfindet; der Pfarrer mag übrigens seine Einwilligung dazu geben oder nicht, die Ehe ist rechtlich giltig und besteht dann auch als Sacrament der Ehe.

wird ein Mensch verlassen Vater und Mutter und seinem Weibe anhangen und werden Zwei Ein Fleisch sein. Das Geheimniß ist groß; ich sage aber von Christo und der Gemeine;" — wobei die römische Kirche das Wort: „Geheimniß" durch Sacrament übersetzt und darum die Ehe für ein Sacrament erklärte — darum unauflöslich, während der Protestantismus dies läugnete und die Ehe für auflösbar erklärte und unter den gesetzlichen Bestimmungen wirklich auflöste.

Erst Kaiser Joseph II. wagte es, die Ehe in den östereichischen Erbstaaten der geistlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen und sie der weltlichen Gerichtsbarkeit zuzuweisen. Nothwendig führte dieses zu manchen Conflicten: denn abgesehen davon, daß die Geistlichkeit darin einen Eingriff in ihre Recht zu erblicken vorgab, erhielt die Ehe dadurch einen doppelten Rechtsboden, nämlich den Ehevertrag (die Sponsalien) und die kirchliche Trauung. Durch die Josephinische Gesetzgebung wurden alle Rechtsstreitigkeiten, mochten sie nun vor (Sponsalienklage) oder nach der Trauung (Ehescheidungsklage) erhoben werden, vor die weltlichen Gerichte gezogen, und die weltlichen Gesetze bestimmten die Verhältnisse. Theils die kurze Regierungszeit Josephs, theils die Beschränktheit des Zeitalters, welches eifriger hörte auf die Stimme der fanatischen Geistlichkeit, als auf die Stimme der Vernunft und die Forderungen der Zeit, ließen jedoch diesen Fortschritt nicht so gedeihen, wie es hätte geschehen können und sollen. Immerhin war aber ein bedeutender Schritt geschehen, der in den Gesetzgebungen anderer deutschen Länder Nachahmung fand, wie z. B. in Baiern und Preußen, wo neben den Domkapiteln Ordinariate errichtet wurden, welche hauptsächlich die Ehescheidungsklagen zu entscheiden hatten und bei denen einige nichtgeistliche Richter die Rechte des Staates zu vertreten hatten. Durch die napoleonische Gesetzgebung wurde die Ehe lediglich für einen Civilact erklärt, welcher vor dem weltlichen Richter abgeschlossen werden mußte, und wobei es den betheiligten Brautleuten überlassen blieb, sich auch noch kirchlich trauen zu lassen oder nicht. Bei der Restauration im Jahre 1816 wurde durch den Einfluß der römischen und protestantischen Geistlichkeit diese Gesetzgebung wieder aufgehoben und der alte Zustand wieder hergestellt, mit Ausnahme der deutschen Länder auf dem linken Rheinufer, wo die Bewohner diesen gesetzlichen Fortschritt sich nicht wieder entwinden ließen. Uebrigens wurden auch in anderen kleineren Staaten, z. B. Hessen in dieser Beziehung gesetzliche Bestim-

mung getroffen, nach denen der kirchlichen Trauung stets der vor Gericht abgeschlossene und bestätigte Ehevertrag vorausgehen mußte.

Wenn demnach die deutschen Grundrechte erklären: „die bürgerliche Giltigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig;" so folgt die andere Bestimmung als ein nothwendiger Zusatz: die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden", und heißt mit andern Worten nur so viel: **Wenn die Brautleute vor dem Gerichte ihren Ehevertrag abgeschlossen haben und dieser von dem Gerichte ausgefertigt und bestätiget worden; so leben sie nach dem Gesetze in einer vollgiltigen Ehe, und es bleibt lediglich ihrem Ermessen anheim gestellt, ob sie sich außerdem auch noch kirchlich trauen lassen wollen oder nicht.**

**Durch obige reichsgrundsetzliche Bestimmung sind demnach aufgehoben alle Gesetze, Verordnungen und Verfügungen in allen deutschen Landen, welche die Giltigkeit der Ehe von irgend etwas anderem abhängig machen, als von dem Abschließen des Ehevertrags von dem weltlichen Gerichte.** —

„**Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.**"

Aus dem bereits Gesagten ist ersichtlich, daß erst im Verlaufe der Jahrhunderte die staatliche Gesetzgebung in Bezug auf die Ehe aus den kirchlichen Bestimmungen heraus sich entwickelte und bildete, indem der christlich-germanische Staat die kirchlichen Gesetze adoptirte, sie theils beschränkte, theils erweiterte, und die von der Kirche festgesetzten Ehehindernisse sanctionirte. Die ersten Christen kannten kein Ehehinderniß, indem selbst bei den Juden die ursprünglichen strengen Gesetze, nur in der Verwandschaft zu heirathen (4. Mos. 36, 7—9), im Verlaufe der Zeit dahin sich milderten, daß der Jude sogar mit Heiden ohne Anstoß und Aergerniß sich verehelichen durfte (Ruth 1, 4; 4, 9—12). So lange die Christen während der drei ersten Jahrhunderte von Seiten der Heiden verfolgt wurden, finden wir nirgend eine Spur, daß eine Ehe zwischen einen Christen oder Juden, oder zwischen einen Christen und Heiden für ungiltig oder unmöglich wäre angesehen worden. 1. Cor. 7, 10—15. Nachdem aber das Christenthum im Morgen- und Abendlande als die einzig rechtlich bestehende Staatsreligion erklärt worden war, erst nachdem die Ausübung heidnischer Religionsge-

bräuche bei Todesstrafe untersagt wurden, da bildete sich die Scheidewand zwischen Christenthum und Judenthum auf der einen und zwischen Christenthum und Heidenthum auf der andern Seite. Und wenn also fortan eine Ehe zwischen Christen und Juden (wovon uns übrigens die Geschichte in der ältern Zeit wenig Beispiele aufweist) und zwischen Christen und Heiden für absolut unmöglich und ungiltig erklärt und nur dadurch möglich wurde, daß der sogenannte „Ungläubige" sich taufen ließ; so lag dies ganz in der Auffassung des Christenthums, daß man ohne Taufe und ohne den Glauben an den Versöhnungstod Jesu nicht seelig werden könne. Unter denselben Verhältnissen wurde darum auch die Ehe zwischen einem Gläubigen und einem Ketzer oder Excommunicirten für ungiltig erklärt. Nachdem die Reformation das canonische Recht in Deutschland bedeutend geschwächt, wenn nicht ganz aufgehoben hatte*), wurden auch die Ehegesetze in dieser Hinsicht geändert und gemildert. Zwar besteht noch jetzt in der römischen Kirche die gesetzliche Bestimmung, wonach die Verschiedenheit der Religion (cultus disparitas) ein Ehehinderniß ist, doch ist dieses seit dem westphälischen Frieden nicht mehr auf die Protestanten anwendbar, sondern nur auf die Ehe zwischen Christen und Juden. Uebrigens hat selbst der Protestantismus diese Bestimmung des canonischen Rechts bei sich eingeführt, indem z. B. das allgemeine preußische Landrecht Thl. 2. §. 36 „die Ehe zwischen Christen und solchen Staatsbürgern, auf welche die christlichen Ehegesetze keine Anwendung finden," für ungiltig erklärt und eine spätere Cabinetsordre Friedrich Wilhelm IV. ausdrücklich bestimmt hat, daß darunter die Juden zu verstehen seien. Daher wurde denn auch vor einigen Jahren eine zwischen einem Juden und Christen zu Königsberg abgeschlossene Ehe durch die preußische Regierung ausdrücklich für ungiltig und aufgelöst erklärt. (Doch muß ich hier bemerken, daß ich in den Monaten September und October vorigen Jahres während meines Aufenthaltes in Berlin vier Paare jüdisch-christlicher Brautleute auf eigene Faust, das heißt, gegen die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts, gegen die Cabinetsordre und gegen das

---

*) Luther antwortete bekanntlich auf die Bannbulle des Papstes, welche ihn aufforderte, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes seine Irrthümer zu widerrufen, widrigenfalls er excommunicirt sei, damit, daß er diese Bannbulle und das römische (canonisch-geistliche) Recht öffentlich vor dem Schloßthore zu Wittenberg verbrannte.

Patent vom 31. März 1847 getraut habe, und daß der Staatsanwalt meines Wissens weder gegen mich noch gegen die Getrauten irgend eine Klage erhoben hat; woraus hervorzugehen scheint, daß die preußische Regierung selbst humanere Grundsätze seit dem März 1848 verfolgt. — Nachdem also jedem Staatsbürger volle Glaubens- und Gewissensfreiheit garantirt worden, mußte auch die letzte Schranke fallen, welche dieselbe noch beengte und es durfte also auch „die Religionsverschiedenheit kein bürgerliches Ehehinderniß" mehr sein.

Durch obige reichsgrundgesetzliche Bestimmung sind demnach alle Gesetze, Verfügungen, Verordnungen in allen deutschen Landen aufgehoben und außer Kraft gesetzt, welche die Religionsverschiedenheit zweier Menschen zu einem gesetzlichen Hindernisse der Ehe machen, diese verbieten oder für ungiltig erklären, ja, welche überhaupt das Religionsbekenntniß zu irgend einer Bedingung bei Eingehung der Ehe festsetzen. —

§. 21. „Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt."

Wann der Gebrauch aufgekommen, die Namen der Getauften, Confirmirten, Getrauten und Gestorbenen in ein besonderes Buch einzutragen, läßt sich nicht genau ermitteln. Der Umstand, daß die wenigsten der noch vorhandenen „Kirchenbücher-Matrikeln" über die Reformation hinausgehen und die meisten dagegen erst aus der Zeit des westphälischen Friedens herstammen, scheint anzudeuten, daß ihr Gebrauch erst damals, wenigstens allgemein eingeführt wurde. Dazu kommt noch ein Umstand, der die Sache zu bestätigen scheint. Durch das Concil von Trient wurden für die römisch-katholische Kirche die Bestimmung getroffen, daß jeder von seinem eigenen Pfarrer sollte getraut werden; es wurden in der römischen Kirche von da an die Pfarreien genau abgegrenzt und der Rechtsgrundsatz eingeführt, daß der Pfarrer, zu dessen Jurisdiction die Braut gehöre, derjenige sei, welcher die Trauung giltig zu vollziehen berechtigt sei, welcher Grundsatz mit geringen Abänderungen bis jetzt bestanden hat. Um demnach bestimmen zu können, welcher Pfarrei ein Gläubiger angehöre, mußte er in ein Kirchenbuch eingetragen sein. — Dabei scheint noch ein anderer Grund eben so wichtig gewesen zu sein zur Einführung der Kirchenbücher. Weil nach den alten Kirchengesetzen Verwandte in auf-

und absteigender Linie innerhalb der vier ersten Grade der Verwandt- und Schwägerschaft sich nicht heirathen durften, im Verlaufe der Zeit jedoch der Gebrauch der Dispensationen eingeführt wurde, welche dem römischen Stuhle eine reiche Erwerbsquelle eröffneten, so war es nöthig, daß man die Verwandtschaft und deren Grad der Nähe und Ferne genau constatiren konnte, und dies um so mehr, als die Geistlichkeit diese Verwandtschaft des Blutes sogar ausdehnte auf die Verwandtschaft des Geistes. Denn nach römisch-katholischer Lehre sind nicht nur die Pathen und der Täufling, die Pathen und der Firmling, sondern auch die jedesmaligen Eltern und die Pathen durch das Band der geistlichen Verwandtschaft mit einander verbunden und dürfen ohne geistliche Dispensation einander nicht heirathen. Es lag also in doppelter Hinsicht im Interesse der Geistlichkeit, sorgfältig darüber zu wachen, damit ihnen kein Fall entginge, wo sie Dispensgelder eintreiben konnten. — Wenn auch nicht alle dieselben, so hat die protestantische Kirche doch fast die meisten Fälle der Dispensation bei sich eingeführt — und wohl aus demselben Grunde, denn auch hier muß die Dispensation mit Geld erkauft werden.

Eine besondere Wichtigkeit erhielten die Kirchenbücher jedoch erst in der neuern Zeit. Als die französische Revolution die Macht der Tyrannei in Frankreich gebrochen, und dem zu Folge gegen das ganze übrige Europa kampfgerüstet dastehen mußte, da führte die französische Republik zuerst das Rekrutirungssystem ein, das heißt, sie bot die junge Mannschaft nach den Jahren ihres Alters auf, — während bis dahin in Frankreich und Deutschland nur freiwillig angeworbene oder gewaltsam gepreßte Truppen vorhanden waren. Das Rekrutirungssystem wurde später von Napoleon noch mehr ausgedehnt — und nach der Restauration auch in deutschen Landen eingeführt. Seitdem haben die Kirchenbücher die Wichtigkeit, daß nach ihrem Inhalte die jährliche Mannschaft zum Rekrutendienste aufgeboten wird. Daher erhielten denn auch seit 1816 die Kirchenbücher in den meisten deutschen Staaten eine andere Einrichtung. Nicht nur mußten sie in deutscher Sprache geführt werden — früher waren sie meist in lateinischer Sprache geführt — sondern die deutschen Regierungen schrieben auch genau vor, in welcher Form sie geführt und welche Notizen darin verzeichnet werden sollten. Zwar weigerte sich die katholische Geistlichkeit Anfangs dessen, als ihr aber bedeutet wurde, der Staat würde im Weigerungsfalle die Kirchenbücher durch weltliche Beamte

führen lassen, wodurch der Geistlichkeit ein nicht unbedeutendes Einkommen entgangen wäre — Tauf-, Trauungs-, Todesscheine — da fügte sie sich den Anordnungen der Regierungen. In mehreren deutschen Staaten ist die Vorsicht gesetzlich vorgeschrieben, daß alljährliche Duplikate der Kirchenbücher angefertigt und eingesendet werden müssen. — Auf dem ganzen linken Rheinufer, auch in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt werden jedoch auch nach der Restauration 1816 die Kirchenbücher von weltlichen Beamten geführt.

Durch obige reichsgrundgesetzliche Bestimmung wird demnach angeordnet, daß die Kirchenbücher fortan nicht mehr wie bisher von den Geistlichen der verschiedenen Confessionen geführt werden, sondern daß alle Geburten, Trauungen und Sterbefälle, ohne Rücksicht auf die Confession, von weltlichen Beamten geführt werden sollen. — Alle dieser reichsgesetzlichen Bestimmung entgegenstehenden Verordnungen, Erlasse, Gesetze in allen deutschen Landen werden hiermit außer Kraft gesetzt und aufgehoben. —

NB. Die Volksvertreter in den verschiedenen deutschen Kammern werden dahin wirken, daß das Eintragen in die neuen Standesbücher ohne Kosten für den Einzelnen geschehe. —

---

## Zweiter Theil. Die deutsche Schule.

Artikel VI.

§. 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 23. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates, und ist, abgesehen von dem Religions-Unterichte, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 24. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 25. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 27. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 28. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen, und sich für denselben auszubilden wie und wo er will.

---

Die deutsche Schule, wie sie in ihren manichfachen Gestaltungen und Abstufungen von der Hochschule an bis zur geringsten Dorfschule herab jetzt besteht, verdankt ihren Ursprung und ihre weitere Entwickelung dem Christenthum. Zwar hatten die Griechen und Römer, auch die Juden und Aegypter schon Schulen, aber es waren keine Institute zur Bildung des gesammten Volkes, es waren dort entweder blos Priesterschulen, oder Anstalten zur Bildung der Kinder eines gewissen Standes zu einem bestimmten Lebenszweck. Hatten doch selbst die Gelehrten damaliger Zeit nicht einmal eine Ahnung davon, daß der Sclavenstand ein Frevel an der Menschheit sei, daß es eine Schmach sei, einen Theil seiner Mitmenschen allen Unterrichtes berauben und ihn zum Thiere, ja zur Marktwaare herabzuwürdigen, daß die Sclaverei nicht den Sclaven, sondern den freien Mann entwürdige, der dieses Verbrechen an seinem Mitmenschen begeht. Das Christenthum entwickelte daher auch sofort seinen philanthropischen und kosmopolitischen Charakter, indem es die Belehrung und Bildung aller Menschen ohne Unterschied, der Freien wie der Sclaven, zu seiner Aufgabe sich stellte und dieselben zur sittlichen Menschenwürde heranzuerziehen strebte.

Den ersten Ursprung der christlichen Schule finden wir, wenn nicht in den Vorträgen seines Stifters selbst, so doch in den regelmäßigen wöchentlichen oder noch öfteren Vorträgen der Apostel

und anderer Verkünder des Christenthums, welche sie in den religiösen Versammlungsorten der Juden (Schulen, Synagogen) hielten (Apostgesch. 13, 14 u. 42; 14, 1; 15, 35; 16, 13; 18, 4 u. 11). Nachdem sich aber die Christen durch die Verschiedenheit ihrer Grundsätze (Apostgesch. 15, 1 u. 28) von den Juden immer mehr absonderten (Apostgesch. 19, 8—9) bildeten sich diese jüdisch-christlichen Vorträge mehr zu rein christlichen aus. Es waren aber diese Schulen von unseren heutigen dadurch unterschieden, daß hauptsächlich erwachsene daselbst unterrichtet wurden und den Gegenstand des Unterrichtes bildete das Christenthum in seinem Gegensatze zum Judenthum und Heidenthum. In dem Grade, in welchem das Christenthum mehr Anhang gewann, mußten nothwendig diese Schulen (Katecheten-Schulen, d. h. Vorbereitungsschulen zum Empfang der Taufe) an Umfang zunehmen, und so finden wir denn schon im Verlaufe des dritten Jahrhunders in den größeren Städten des römischen Reiches solche Katechetenschulen, unter denen die von Alexandria vor anderen sich auszeichnete. Hier wirkte der als Theologe uns Sprachkenner, so wie nicht minder als Philosoph ausgezeichnete Origenes, vielleicht der fruchtbarste Schriftsteller seiner und aller Zeiten, der aber das Schicksal aller großen Männer theilte, d. h. der von dem Neide der Pfaffen, die ihn nicht verstanden, verfolgt und verketzert wurde, ja über den selbst nach Jahrhunderten noch die Priesterschaft das Verdammungsurtheil aussprach. — Wurden nun gleichwohl in diesen Katechetenschulen nur die Grundsätze des Christenthums in ihrem Gegensatze zum Judenthum oder Heidenthume vorgetragen, um theils die noch nicht Getauften (Catechumenen) zur Taufe vorzubereiten, theils die Getauften (Gläubigen) zu befestigen, theils neue Lehrer und Verkünder des Evangeliums heranzubilden, waren also diese christlichen Schulen rein christliche Religionsschulen, so war doch damit der Grund gelegt zu einer Schulbildung des Volkes, welche sich aus und auf dieser Grundlage im Verlaufe der Zeit herausentwickeln und aufbauen sollte.

Dies zeigte sich denn auch recht bald, als durch Benedict von Nursia das Mönchthum, diese Pflanze des Morgenlandes, eine dem Abendlande und seinen klimatischen Verhältnissen entsprechende Einrichtung erhielt: der Benedictiner-Orden nahm die Katechetenschulen in sich auf und bildete daraus die Klosterschulen.

In diesen wurden die Mönche nicht blos unterrichtet über ihre Pflichten, sie wurden auch unterrichtet in Erlernung der

lateinischen und griechischen Sprache, in Mathematik, Physik, Musik, ja selbst die Handwerke und der Ackerbau wurden von den Benedictiner-Mönchen gehegt und gepflegt. Durch Karl den Großen erhielten die Klosterschulen aber eine merkliche Ausdehnung, so daß wir sie von jetzt an schon als die Volksschulen betrachten können, in denen alle Klassen des Volkes eine den damaligen Verhältnissen entsprechende Erziehung und Bildung erhielten und in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts stand z. B. die Klosterschule zu Fulda unter Rhabanus Maurus schon in grösten Rufe. In welchem Geiste dieser Mann seine Zöglinge bildete, ersehen wir aus einem Werke desselben „De Universo", über das Weltall, in 22 Büchern, welches sich über alle Zweige des menschlichen Wissens verbreitet, und welches nach heutigem Sprachgebrauche als ein für damalige Zeiten sehr brauchbares Conversations-Lexikon angesehen werden kann. — Das Schulwesen fand hiernach eine um so größere Anregung, je mehr der Geist der Cultur und Bildung durch Beförderung des Städtelebens von den deutschen Kaisern angeregt und gefördert wurde. Hier vereinigten sich nach und nach Kunst und Wissenschaften, und ehe man es recht sich klar gemacht hat, wie es gekommen, bildeten sich im Laufe des 12, bis 16. Jahrhunderts über die bisherigen Klosterschulen die deutschen Hochschulen oder Universitäten. Sie unterschieden sich von den deutschen Klosterschulen dadurch, daß der Umfang der Lehrgegenstände erweitert und die einzelnen Fächer mehr von einander gesondert wurden. War nun Anfangs gleichwohl nuch hier die theologische Richtung vorherrschend, d. h. hatten die Universitäten hauptsächlich den Zweck, junge Leute zu Priester und Lehrer heraufzubilden, dadurch, daß ihnen die christlichen Glaubenssätze, die kirchlichen Disciplinarbestimmungen und päpstlichen Rechtsgrundsätze (das canonische Recht) beigebracht wurde, so mußte nothwendg diese Einschränkung mit der Zeit fallen. Denn, wenn auch selbst die Philosophie eine rein kirchliche war, d. h. indem man die christlichen Glaubens-, Sitten- und canonischen Bestimmungen als mit der Vernunft und Bibel übereinstimmend darzustellen bemüht war, so entstand doch auch auf der andern Seite fort und fort eine Anregung, die kirchlichen Lehren mit den Rechtsgrundsätzen und Reichsbestimmungen der Alten zu vergleichen (Corpus juris civilis) und mit den täglich mehr erweiterten Erfahrungen des menschlichen Lebens in Einklang zu bringen. Und so sonderten sich nach und nach auf den Hochschulen vier Hauptzweige der Wissenschaft ab: Theologie, Philosophie,

Rechtsgelehrsamkeit und Medizin. Wer in einem Zweige dieser Wissenschaftsgebiete als Lehrer wirken wollte, mußte seine Tüchtigkeit durch eine öffentliche Prüfung — Disputation — darthun, wofür ihm dann, je nach dem erkannten Grade der Tüchtigkeit, entweder der „Baccalaureatus=", der „Magister=" oder der „Doctor"=Grad, die drei Abstufungen der Lehrerwürde auf Hochschulen, zuerkannt wurde.

Es versteht sich wohl von selbst, daß, da die theologische Bildung die vorherrschende war und die Theologie als „erste Fakultät" oben an stand, der Papst zur Bildung und Gründung einer Universität seine Zustimmung zu geben, bezüglich die Bestätigung derselben als eine Universität zu ertheilen hatte. Ebenso ist es von selbst einleuchtend, daß die eigentlichen Klosterschulen, als Vorbereitungsschulen zur Universität, fortbestehen mußten, wenn sie gleichwohl auch die Ausdehnung und den Umfang an Unterrichtsgegenständen nicht mehr hatten wie vorher.

Durch die Reformation erlitten die Klosterschulen in denjenigen Landen, wo dieselbe eingeführt wurde, allerdings eine wesentlich andere Stellung. Denn waren sie bis dahin hauptsächlich die Pflanzschule gewesen, um der Kirche ihre Diener, Priester und Mönche zu erziehen, so wurden sie jetzt ausschließlich die Vorbereitungsschulen (Gymnasien) für die Universität. In den katholischen Landen dauerte allerdings der alte Zustand seinem Wesen nach fort, wenn auch der Jesuiten=Orden den Benedictiner=Orden überflügelte und zum Theil verdrängte, indem er besonders des Jugendunterrichtes an Gymnasien und Universitäten sich zu bemächtigen suchte, um von da aus die Reformation zu bekämpfen und ihr entgegen zu wirken. Aller übriger Unterricht, der nicht auf den Hochschulen oder Gymnasien (Klosterschulen) ertheilt wurde, insbesondere der Volksunterricht, beschränkte sich jetzt auf die Kirche, auf die Predigt und Christenlehre, und war somit nicht blos ein rein christlicher, sondern sogar ein rein confessioneller. Doch der erwachte Geist der Aufklärung, die Erfindung der Buchdruckerkunst und allmälige Verbesserung derselben, der fortgesetzte Kampf der Parteien im Heerlager der Katholiken und Protestanten, der Umstand, daß Luther die Bibel ins Deutsche übersetzte und seine meisten Schriften in deutscher Sprache schrieb, wodurch die Leselust des Volkes angeregt wurde, während bis dahin meistens nur die Geistlichen und Gelehrten in lateinischer Sprache sich gestritten hatten, diese Umstände alle zusammen bewirkten, daß na=

mentlich in den Städten Schulen gegründet wurden, die, wenn sie auch immer noch Confessionsschulen waren und hauptsächlich dem Religionsunterrichte dienten, doch auch Lesen, Schreiben, Rechnen lehrten und manche andere gemeinnützige Kenntnisse verbreiteten. Doch fand bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts weder ein Schulzwang statt, d. h. außer dem Religionsunterrichte war kein Kind verpflichtet, Lesen und Schreiben u. s. w. zu lernen, noch auch waren die Gemeinden verpflichtet, eine Schule zu errichten. Es blieb lediglich ihrem guten Willen anheimgestellt. In den Landgemeinden ward die Schule in den Sommermonaten bis auf die neueste Zeit hinein ausgesetzt und nur für die Wintermonate ein Lehrer angenommen, wenn sich einer irgend fand. Oft waren die Lehrer im Sommer die Gemeinde-Viehhirten und im Winter die Erzieher der bäuerlichen Jugend. Ihr Gehalt bestand darin, daß sie von den Bauern die Reihe herum in Kost gehalten wurden.

Der erleuchtete und von seinen Zeitgenossen so wenig erkannte Kaiser Joseph II. erkannte auch hier den wahren Grund, auf welchem allein Bildung und dadurch Aufschwung des Volkes erzielt werden kann. Nicht nur wirkte er durch gesetzliche Bestimmungen für eine tüchtigere philosophische Bildung der Geistlichen, sondern er sorgte auch dafür, daß die Volksschullehrer eine pädagogische Bildung erhielten: er gründete Schullehrerseminarien, eine Einrichtung, welche außerhalb der österreichischen Erbstaaten vielfache Nachahmung in den übrigen deutschen Landen fand und seitdem, namentlich seit 1816 nach allen Seiten hin erweitert und befördert wurde. Daß seit 1816 gerade unsere Volksschule unter allen andern Schulanstalten den größten Aufschwung genommen, während Universitäten und Gymnasien noch in ihren altväterlichen Einrichtungen bestehen, hat seinen Grund lediglich darin, daß seit der verbesserten Lehrerbildung ein anderer Geist in die Volksschulen eingekehrt ist.

Zwar läßt es sich nicht leugnen und steht als Thatsache fest, daß gerade das Pfaffenthum den Aufklärungen Josephs II. am unverschämtesten entgegentrat und seine Bestrebungen zu verhindern suchte; zwar läßt es sich nicht leugnen, daß selbst seit 1816 das Pfaffenthum gegen die Einführung von gemeinnützigen Kenntnissen in die Volksschule am unverschämtesten gekämpft hat, indem es erklärte: „Wozu dieser gelehrte und doch unnütze Kram, da er dem Menschen doch nicht zur Seeligkeit verhelfen kann?“ zwar

läßt es sich nicht leugnen, daß das Pfaffenthum noch bis zu dieser Stunde in dem Wahne lebt, die Volksschule sei ein Eigenthum der Kirche, d. h. der besonderen Confession, — doch müssen wir auf der andern Seite das offene Bekenntniß ablegen, daß gerade einzelne aufgeklärte Geistliche am meisten für die Schulen gewirkt, am entschiedensten für sie in die Schranken getreten sind, wenn pfäffischer Fanatismus oder Beschränktheit sie zu unterdrücken suchten.

Eines Frevels an der Menschheit muß aber hier noch Erwähnung geschehen. Während, wie oben erzählt, im vorigen Jahrhunderte schon Volksschullehrerseminarien gegründet wurden, um den Lehrern eine systematische schulgerechte Erziehung und Bildung zu gewähren, schämte sich die frömmelnde preußische protestantische Regierung nicht, im Angesichte der Menschheit und der Bildung des 19. Jahrhunderts, erst vor wenigen Jahren mit der Regierungsmaßregel hervorzutreten, die abgedienten und unbrauchbar gewordenen Unterofficiere als Schullehrer anzustellen. Welche Vorstellung muß eine Regierung von der Schulbildung haben, wenn unbrauchbar gewordene Soldaten das Volk geistig erziehen sollen!!! Höchst wahrscheinlich sollte dadurch der gesammten Jugend in allen Provinzen der preußischen Monarchie eine specifisch-preußische, schwarzweiße Gesinnung, die „mit Gott für König und Vaterland," d. h. für Junker-, Beamten- und Pfaffenthum sich zu allem gebrauchen läßt, auf ächt soldatische Manier einexercirt werden. Auch der Frevel muß noch erwähnt werden, daß der heuchlerische Cultusminister Eichhorn jeden Lehrer, ohne Unterschied, ob an Hochschule oder Elementarschule, welcher nicht frömmelte, ohne weiteres absetzte und seines Amtes entließ. — Wo Thatsachen vorliegen bedarf es keines Beweises. Die Nachwelt mag urtheilen, die Zeitgenossen haben ihren Abscheu unverhohlen vor einer solchen politischen Mißgeburt zu erkennen gegeben. — Welche Regierungsweisheit in den Köpfen der Regierungsbeamten oft zu finden ist, davon kann ich aus meiner praktischen Erfahrung als Lehrer ein recht schlagendes Beispiel anführen. Einem Geheimen Regierungsrathe, dessen Junge theils sehr wenig Fähigkeiten besaß, theils noch weniger Fleiß entwickelte, gab ich den Rath, er möge denselben durch einen Privatlehrer zu Hause nachhelfen lassen. Hierauf gab mir der hochweise Geheime Regierungsrath zur Antwort: „Mein Sohn soll nichts lernen und braucht nichts zu lernen, ich habe Vermögen genug, allein er muß doch die Schulen durchmachen,

um endlich ein Maturitäts-Zeugniß (der Reife zur Universität) zu erhalten." — Und solche Menschen sitzen über Lehrer zu Gericht, in ihrer Hand liegt das Schicksal von Hunderten und von Tausenden!!! Solche Menschen entscheiden über Einrichtung, Verbesserung u. s. w. der Schulanstalten!

Wir wollen nun zu den einzelnen Paragraphen übergehen.

§. 22. „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei."

Es sollte wohl scheinen, daß diese Bestimmung überflüssig sei, da ja jede Wissenschaft sich nothwendig aus sich selbst entwickelt und entwickeln muß, und ein äußerer Zwang dabei unmöglich ist. Aber dennoch ist diese gesetzliche Bestimmung nothwendig. Es ist aus dem Vorhergehenden ersichtlich, daß alle Schul- und Bildungsanstalten bis jetzt einen mehr oder minder kirchlichen Charakter hatten. War ja doch bis zur Reformation alle Wissenschaft nur eine Dienstmagd der Kirche, dazu bestimmt, die mönchischen und kirchlichen Satzungen zu bekräftigen und zu vertheidigen, und sprach ja doch die Kirche über jede von ihr abweichende Ansicht das Verdammungsurtheil aus als über eine „verderbliche und fluchwürdige Ketzerei." Allerdings hörte dieses seit der Reformation auf dem Gebiete der letztern auf, allein dessen ungeachtet wurde die Wissenschaft nicht frei. Denn abgesehen davon, daß im Gebiete des römischen Katholicismus die alte Bevormundung noch blieb und jede abweichende Meinung fort und fort als Ketzerei bestraft wurde; abgesehen davon, daß der Protestantismus, — obwohl er selbst gegen die Bevormundung des Papstthums protestirt hatte und diesem Protestiren sein Dasein verdankte, — ein ähnliches Bevormundungs-System einführte, welches jede abweichende Ansicht neben sich ebenfalls als verderbliche Ketzerei verdammte und bestrafte, wie z. B. die schweizer Reformatoren den spanischen Arzt Serveto zum Tode verurtheilten, weil er nicht an die Dreipersönlichkeit Gottes glaubte — abgesehen von allem dem wurde selbst im Protestantismus die Wissenschaft eine Dienstmagd der Regierungen. Denn, so wie die Regierungen über die Gewissen ihrer Unterthanen verfügten, und bald reformirten, bald katholisirten, je nachdem sie selbst der einen oder der anderen kirchlichen Partei angehörten, so mußten auch die Vertreter aller übrigen Wissenschaften sich dazu hergeben, zu zeigen, daß gerade die jedesmaligen Regierungsmaßregeln ihrer Landesregierung der höchste Beweis von Regierungsweisheit sei. Der Lehrer, der diese Weisheit nicht fand und nicht anerkannte, wurde als ein unbrauchbares Subject entlassen und verfolgt. Ging doch diese Regierungsweisheit in unsern Tagen so weit, daß sie ihre

Zuflucht nahm zu einem Mittel, welches die unverschämteste Gemeinheit und niederträchtigste Charakterlosigkeit eines Menschen im 15. Jahrhundert erfunden hatte. Papst Alexander VI., von welchem jeder Protestant wenigstens einige Züge seiner Schlechtigkeit zu erzählen weiß, weil die Verdorbenheit des Papstthums den Protestantismus rechtfertigen soll, führte bekanntlich die Censur ein, um sich vor den Schmähungen seiner Zeitgenossen zu schützen. Und die Protestanten, die Träger der Aufklärung, wie sie sich so gern nennen lassen, haben selbst im 19. Jahrhunderte zu demselben Mittel ihre Zuflucht genommen und an den meisten Orten haben protestantische Pastoren und Consistorialräthe das Censoramt geübt!!! Ja, sie sind es, welche ohne Zweifel es am meisten bedauern, daß dieses Leitseil ihren Händen entwunden ist, um das Volk daran zu gängeln. Auch in dieser Schmach, in diesem Frevel an der Menschheit, steht die protestantische, preußische Regierung oben an! Ist es doch im Jahre 1848 eine unbestreitbare Thatsache gewesen, daß nicht bloß die preußischen Beamten, sondern auch die protestantische preußische Geistlichkeit, die Lehrer an den hohen und niedern Schulen, ja sogar die studierende Jugend an den Hochschulen ihrem größten Theile nach gegen das Volk standen, und jeden politischen und geistigen Fortschritt zu unterdrücken suchten. Waren es doch hauptsächlich Beamte und protestantische Geistliche, welche in niederträchtigen Ergebenheitsaddressen die Gewaltmaßregeln des Ministeriums Brandenburg-Manteufel als das Glück des preußischen Volkes speichelleckend hinzustellen sich nicht schämten! — Wie bisher die Kirche und ihre Lehren lediglich als das Mittel angesehen wurden, um die Regierungsmaßregeln zu vertheidigen und zu befestigen, so wurden auch die Wissenschaften nur als Mittel zum Regierungszweck behandelt. Wurden z. B. in Baiern alle Wissenschaften in specifisch römisch-katholischem, d. h. ächt jesuitischem Geiste behandelt, so behandelte man sie in Preußen im ächt protestantisch-romantisch-frömmelnden Geiste. In Baiern wurde Alles gestrichen und confiscirt, was nicht ächt römisch-katholisch roch, und in Preußen wurde Alles gestrichen und confiscirt, woraus nicht die ächt preußische schwarzweiße Gesinnung hervor sah. Darum ist die reichsgrundgesetzliche Bestimmung in jeder Hinsicht nothwendig: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei." Das heißt mit andern Worten: keiner Regierung, keinem Minister oder Landesherrn steht das Recht zu, die Ansichten eines Mannes durch die Censur zu streichen, das Gedruckte polizeilich zu confisciren und zu

unterdrücken, den Lehrer wegen seiner ausgesprochenen Ansichten seines Amtes zu entsetzen. Im absolut-monarchischen Staate sind allerdings alle Bewohner mit ihrer Habe, Leib und Leben das Eigenthum des Beherrschers und der geknutete Unterthan mag es als Gnade anerkennen, wenn er zu lebenslänglicher Eisenstrafe in Sibirien begnadigt wird. Ist aber das Volk dieser Sklaverei müde und zerbricht es die Ketten, dann hat es auch das Recht, sich seine Regierungsform selbst zu bestimmen. Der Staatsdiener, hoch oder nieder, der Lehrer der Wissenschaft, der Prediger u. s. w. sind nicht mehr Diener des Herrschers, sondern Diener des Volkes, von welchem sie unterhalten werden. Der Lehrer der Wissenschaft hat eine höhere Pflicht, die Pflicht für das Wohl der Gesammtheit zu wirken, und keine Fürstengewalt kann ihn zwingen, seiner Pflicht untreu zu werden. Was sollte aus der Wissenschaft werden, wenn alle Lehrer so gesinnt wären wie Hengstenberg und Leo, Görres seel. und Philipps? Die Wahrheit und Richtigkeit einer Wissenschaft beruht auf der Wahrheit und Richtigkeit ihrer Grundsätze: sind diese haltbar in sich und ihren Folgerungen, dann bedarf die Wissenschaft zu ihrem Schutze weder der Polizei noch der Militärmacht, sie schützt sich selbst. Sie freut sich sogar des Widerspruchs und muß sich freuen, weil nur durch den Widerspruch die Wahrheit siegreich aus dem Kampfe hervorgehen kann. Fehlt ihr dieser innere Halt, dann muß sie über kurz oder lang — trotz alles Schutzes von Außen — in sich selbst zusammenstürzen. Ich muß bei dieser Gelegenheit ein geschichtliches Beispiel anführen. Als das Christenthum in die Welt trat, da bekämpften es heidnische Priester und Beamte, und sahen den Untergang der Welt hereinbrechen; in Wahrheit sahen sie, daß ihre Macht, ihr Einfluß auf das Volk gebrochen wurde. Sie stemmten sich darum mit aller Macht dagegen, sie wütheten mit Feuer und Schwert, sie mordeten wen sie konnten, — und das Heidenthum ist doch gefallen. Heutzutage kämpfen unsere frommgläubigen Priester und Prediger ebenfalls, sie sehen den Untergang der Welt herannahen und in Wahrheit handelt es sich nur darum, daß ihre Herrschaft gebrochen werde, sie bieten alles auf, sie beschwören Himmel und Hölle, sie drohen mit zeitlichem und ewigem Verderben, und so gewiß die Sonne und alle Weltenkörper unverändert ihre Bahnen wandeln, so gewiß wird auch der Menschengeist durch das Gekrächze dieser schwarzen Raben, deren Krallen das wehrlose Lamm sich zu entwinden sucht, von seiner Bahn der Entwickelung sich nicht abbringen lassen. Die

Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Nicht Censur und nicht Polizei können den Priester der Wissenschaft in seinem erhabenen Dienste hemmen oder beschränken, er ist nicht das Werkzeug der Regierenden, sondern der Diener des Volkes, das er lehren, bilden und beglücken soll. Durch obige reichsgrundgesetzliche Bestimmung sind demnach **alle** allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, Beschränkungen, unter welchem Namen und in welchem Gesetzbuche sie auch existiren mögen, in allen deutschen Landen aufgehoben, welche die Wissenschaft und deren Lehrer in der freien mündlichen oder schriftlichen Verkündigung hemmen oder beschränken; es sind aufgehoben alle Bestimmungen, welche dem Lehrer gebieten, im Dienste einer besonderen Kirche oder einer besonderen Staatsform seine Ansichten derselben zu opfern und zu unterdrücken; es sind aufgehoben alle jene gesetzlichen Strafbestimmungen, welche dem Lehrer verbieten, sogenannte unkirchliche oder unchristliche, d. h. einer bestimmten Confession widersprechende Ansichten schriftlich und mündlich zu lehren, und sogenannte staatsgefährliche Grundsätze, d. h. solche, welche die Unzweckmäßigkeit und Schädlichkeit dieser und jener Regierungsmaßregeln hinstellen und begründen, vorzutragen; es sind aufgehoben alle gesetzlichen Bestimmungen, welche den Lehrer der Wissenschaft wegen seiner Lehre in irgend welche Grenze einzuschränken, ihn abzusetzen oder zu bestrafen befehlen oder gestatten.

§. 23. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und ist, abgesehen von dem Religionsunterrichte, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben."

Bisher war unsere Staatsform eine sogenannte rein christliche Staatsform, d. h. der Staat bemühte sich, die kirchlichen Grundsätze der gesetzlich bestehenden und anerkannten kirchlichen Parteien in seine Gesetzgebung aufzunehmen und zu vollziehen. Demgemäß war auch unsere ganze Jugendbildung und Volkserziehung eine rein kirchliche d. h. in und für die Zwecke der kirchlichen Partei. Darum war auch die Jugendbildung das Vorrecht, das Eigenthum

der Geistlichkeit. Von dem Augenblicke an, wo der Staat diesen Standpunkt verläßt, sich über alle kirchlichen Parteien stellt, wo er alle und jede religiöse Ansicht duldet und schützt, ist auch sein Standpunkt ein ganz veränderter, und darum muß er das Recht, welches er bis jetzt den bevorrechteten Kirchengesellschaften überlassen oder vielmehr übertragen hatte, das Recht der Jugend= und Volkserziehung wieder an sich zurücknehmen. Er muß dies thun, um gerecht zu sein gegen Alle, und den Einzelnen nicht den Parteizwecken der Kirchengesellschaften preis zu geben. Und wie bisher die Kirchengesellschaften allen ihren Jugendunterricht auf den einen Punkt concentrirten, aus dem jungen Menschen ein eifriges und treu anhängendes Mitglied der kirchlichen Partei, der Confession zu machen, so muß der Staat diesem Parteizweck gerade entgegen dahin wirken, daß keine kirchliche Partei, keine Confession, die Jugendbildung zu diesem Privatzwecke benutzen könne, — wenn er anders gerecht sein und die eine oder die andere kirchliche Partei nicht fernerhin vor der andern begünstigen will. Er muß darum die Jugendbildung und Erziehung dem Einflusse der Geistlichkeit entziehen. War nun bisher die Jugenderziehung mehr oder minder das ausschließliche Recht der Kirche, beziehungsweise der Geistlichkeit, — so soll es aber nicht umgekehrt von jetzt an ein ausschließendes Recht des Staates, beziehungsweise des Beamtenthums werden: dafür soll uns der Himmel behüten, wir haben Ministerpäpste genug gehabt an Abel und Eichhorn, wir protestiren und verwahren uns feierlichst dagegen, daß die Jugenderziehung, das Schulwesen unbedingt ein Eigenthum der Regierung werde, und lediglich an den Cultusminister übergehe; nur wachen soll der Staat, daß die Geistlichkeit und einzelne Parteien diese heilige Angelegenheit der Jugendbildung nicht als ein Vorrecht oder Privateigenthum ansehen und zu ihren Privatzwecken ausbeuten.

Unter dem „Unterrichts= und Erziehungswesen" ist aber nicht blos die äußere Form und Gestalt der Schule, der Lehrplan, die Stundenzahl, Schulbücher und Methode zu verstehen, sondern auch der innere Geist, der in der Schule waltet, der sie durchdringt und so eigentlich das bildende Element der Schule ist. Wenn nun also fortan die Schule nicht mehr unter der Beaufsichtigung der Geistlichkeit stehen soll, sondern unter die Aufsicht des Staates gestellt wird, so kann dies doch nicht blos soviel heißen, daß statt des hochehrwürdigen Herrn Pfarrers oder Inspectors nunmehr der hochwohlgeborne Herr Regierungsrath die Schule besucht und seine

vermeintlichen pädagogischen Talente zur Geltung zu bringen sucht, sondern daß der ganze Charakter der Schule ein anderer werde. Man sagt, unsere Bildung ist eine christliche, unsere Schulen sind und müssen sein und bleiben christliche Schulen.— Insofern man unter christlichen Schulen solche versteht, welche den Menschen zur Vernunft heranzubilden streben, welche das Kind nicht zum Juden, nicht zum Römisch-Katholischen, nicht zum Protestanten, *sondern lediglich zu einem Menschen heran zu bilden suchen*, insofern bin ich damit einverstanden, daß unsere Schulen christliche Schulen sein sollen, denn Christenthum und Menschlichkeit (Humanität) ist Eins. Insofern aber die Schule die Dressuranstalt sein soll für die Confession, um aus einem jungen Menschen einen Juden, Katholiken oder Protestanten zu bilden, eigentlich durch den Katechismus zu dressiren, muß ich im Namen aller vorurtheilsfreien, aller confessionslosen Menschen dagegen Protest einlegen, daß unsere Schulen das nicht mehr sein und werden dürfen. *Im Namen der Bildung des 19. Jahrhunderts, im Namen aller aufgeklärten Männer und Frauen Deutschlands lege ich hiermit Protest dagegen ein, daß unsere Volksschulen zu Confessionsschulen fernerhin herabgewürdigt werden.*— Soll unsere Schule der Beaufsichtigung der Geistlichkeit entzogen werden, so muß sie von der Geistlichkeit *ganz* frei werden. Dazu ist nöthig, daß 1) die Volksschule aufhöre, den Charakter einer christlichen im *bisherigen* kirchlichen Sinne an sich zu tragen. Unsere bisherigen Volksschulen waren sogenannte christliche Schulen, d. h. sie waren Confessionsschulen, wo der Lehrer gehalten war, jeden Gegenstand des Unterrichtes in der confessionellen Färbung und mit religiöser, d. h. frömmelnder Salbung den Kindern vorzutragen. Der Lehrer hatte und sollte keinen andern Zweck haben, als die ihm anvertraute Schuljugend zu eifrigen Gliedern der Confession zu machen. *Dazu ist die Schule aber nicht vorhanden*, sie ist vielmehr dazu da, das Kind zu einem guten und edlen Menschen ohne alle confessionelle Färbung zu erziehen. *Darum muß aller und jeder confessionelle sogenannte Religionsunterricht von der Volksschule ein für alle Mal ausgeschlossen bleiben.*

Wohl kann es mir nicht entgehen, daß bei Lesung dieses Satzes alle sogenannten frommgläubigen Priester und Pastoren mit ihren eben so frommen und gläubigen Schafen die Hände über dem Kopfe zusammen schlagen und Ach und Wehe rufen über eine

vermeintlich so ruchlose Forderung, wie ich sie hier gestellt habe. Wohl bin ich mir bewußt, daß gewisse Leute behaupten, es gäbe gar keine Bildung und gar keine Erziehung, wenn sie nicht von der frommen, gläubigen, christlichen Demuth getragen und geleitet werde; es gäbe gar keine Erziehung ohne eine bestimmte christliche Confession, ja, denen die confessionelle religiöse Abrichtung über Alles geht, erstes und letztes Ziel aller Jugendbildung ist, weshalb denn auch bei diesen Leuten die Elementarbildung mit der Confirmation geschlossen wird; doch kann alles dieses und das tausendfach über mich ausgesprochene Wehe mich nicht abhalten, meine Ueberzeugung unumwunden auszusprechen und zu begründen. Denn abgesehen davon, daß alle Unterrichtsgegenstände der Schule nur formale, nicht materielle Bildungsmittel sind, d. h. daß das Erlernen derselben nicht Zweck an sich, sondern nur das Mittel ist zur höheren geistigen Bildung; durch die bisherige confessionelle Bildung (Dressur) aber gerade das umgekehrte Verhältniß stattfindet, indem diese, die Confession, als der letzte und höchste Zweck aller Schul- und Geistesbildung dasteht — in den Augen der fanatischen Priesterschaft muß ich auch noch besonders hervorheben, daß die Confession als solche nichts weniger als christlich ist und auf den Namen Christenthum Anspruch zu machen nichts weniger als berechtigt ist. — — —

Es ist eine Thatsache, daß im Gebiete des Christenthums zahllose Parteien sich gebildet haben, die in ihren confessionellen Ansichten und Grundsätzen so weit aus einander gehen, daß sie sich gegenseitig ausschließen. Wäre also dasjenige, was das Wesen dieser Confession ausmacht, wirklich etwas wesentlich Christliches, so müßte die andere Confession, welche diesen gerade und schroff gegenüber steht, aus eben dem Grunde des christlichen Namens und Charakters entbehren, und umgekehrt. Keine christliche Partei obwohl jede von ihnen die Ehre der Rechtgläubigkeit in Anspruch nimmt, hat es aber bis jetzt gewagt, der anderen den Namen und Charakter der Christlichkeit abzusprechen, mit Ausnahme, daß in der allerneuesten Zeit die orthodoxen römisch-katholischen Priester und protestantischen Pastoren den Deutsch-Katholiken und freien Protestanten den christlichen Charakter wirklich abgesprochen haben.— Daraus geht nun doch wohl klar hervor, daß das Wesen des Christenthums nicht in den Eigenthümlichkeiten irgend einer Confession bestehen kann, sondern in Demjenigen bestehen muß, was allen christlichen Confessionen gemeinschaftlich ist, und worüber

sie sich nicht streiten. Soll also in der Volksschule ein sogenannter christlicher Religionsunterricht ertheilt werden, so kann es nur ein solcher sein, der allen Confessionen gemeinschaftlich ist, d. h. eine vernünftige Welt- und Lebensanschauung, eine sittliche, menschliche Charakterbildung. Aus unserer Volksschule muß also der ganze Wust von sogenanntem Religionsunterricht, biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes, Katechismus, Bibelsprüche und Gesangbuchsverse, überhaupt alle Lectionen, welche rein confessionell waren, entfernt werden. Der confessionelle Religionsunterricht gehört nicht in die Volksschule, sondern in den Privatunterricht der Familie, der Confession, und bleibt es dem Prediger überlassen denselben zu ertheilen, wann, wo und wie er will, nur nicht in der Volksschule, die keine Confessionen kennt und für keine Confession thätig sein soll. Wenn demnach dasjenige aus der öffentlichen Schule entfernt ist, was ihr bisher den ausschließlichen Charakter einer Confessionsschule gewährte, was haben wir an dessen Stelle zu setzen? Das ist der zweite Punkt, der in der neuen deutschen Schule ins Leben treten muß. Nicht nur darf sie nicht mehr sein was sie bisher war, eine Dressuranstalt zur frömmelnden Heuchelei, sondern sie muß auch etwas besseres sein und bewirken. An die Stelle der unzähligen Religionsstunden muß treten a) ein allgemein faßlicher Unterricht über den Menschen selbst, eine populäre Anthropologie, wo dem jungen Menschen anschaulich gemacht wird, wie sein Körper beschaffen ist, wodurch er lebt, was die Gesundheit fördert und erhält, welche äußere Einwirkungen, Einflüsse und Berührungen fördernd oder störend auf das Leben einwirken. Hiermit ist zu verbinden eine populäre Psychologie, über die geistige Thätigkeit und Entwickelung des Menschen, über den gegenseitigen Einfluß des physischen und psychischen Lebens auf einander und daran knüpfe man jene einfache und klare Weltanschauung, daß der Mensch geschaffen ist, um ein würdiges menschliches Leben für sich zu führen, und für jeden Nebenmenschen mit begründen zu helfen. Dazu muß sodann b) kommen Kenntniß der Landesverfassung und der bedeutendsten organischen Gesetze, welche ihm den Kreis von Rechten und Pflichten bezeichnen, in denen er sich halten und bewegen muß, um ein guter Staatsbürger zu sein, und wir wollen hinzusetzen, um ein glücklicher Mensch zu werden. Unsere Priester und Frömmler haben dem Kinde bis jetzt ein Glaubensbekenntniß beizubringen sich unsägliche Mühe gegeben, durch welches der Mensch den Weg zum Himmel finden sollte und dabei versicherten sie stets, daß die Meisten dessen ungeachtet in die

Hölle wanderten; geben wir also dem jungen Menschen fortan eine Anweisung, wie er den Weg durchs Leben findet, um glücklich zu werden, und seien wir überzeugt, daß er dann auch den Weg zum Himmel gefunden hat. Führen wir ihn c) in die weite Natur, eröffnen wir ihm das unendliche Gebiet natürlicher Gesetze und Kräfte, welche der Mensch studiren muß, um sie sich dienstbar zu machen und zu seinem glücklichen Leben zu verwenden. Ich lebe der festen Ueberzeugung, daß ein solcher menschlicher rechtlicher und natürlicher Religionsunterricht ganz andere Früchte tragen wird, als unser bisheriger Schulunterricht, wo ein junger Mensch 7—8 Jahre lang mit Dingen sich quälen mußte, die er nicht verstand, und die er bei seinem Austritt aus der Schule verlernen mußte, weil er im Leben keinen Gebrauch davon machen konnte. Wozu soll der Knabe, das Mädchen die biblische Geschichte, die Gesangbuchverse, die Bibelsprüche verwenden? — Aus fanatischer Frömmigkeit und frommer Heuchelei hat man die Jugend bis jetzt zum großen Theil um ihre Jugendbildung betrogen. Das Urtheil ist wohl hart, aber es ist doch wahr.

Mögen also auch Priester und Prediger und fanatische Frömmler über diese Reorganisation der Schule heulen und wehklagen, mögen sie den Untergang der Welt prophezeien, sie sind entweder Betrüger oder Betrogene, und lästern was sie nicht verstehen. Das ist einmal das Loos der Wahrheit und alles Besserwerdens, daß sie erst mit dem Irrthume und mit den vorhandenen Uebelständen zu kämpfen haben, aber Wahrheit und Recht gelangen doch stets zum Sieg, wenn auch oft erst spät und nach hartnäckigem Widerstande.

Durch obige reichsgrundgesetzliche Bestimmung sind demnach aufgehoben, alle und jede Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Erlasse in allen deutschen Landen von Kaisern, Königen, Fürsten, Ordinariaten und Consistorien, welche die Schule und ihre Angelegenheit den Geistlichen und geistlichen Behörden unterordnen, welche den Lehrern Vorschriften und Instructionen ertheilen, welche die Schule zu kirchlichen Instituten erklären oder überhaupt von der Kirche abhängig machen. Durch obige reichsgrundgesetzliche Bestimmung ist die Elementarschule lediglich der Gemeinde und ihren Vertretern zurückgegeben und nur unter die Oberaufsicht des Staates gestellt. Durch obige reichsgrundgesetzliche

Bestimmung sind alle Schulen, hohe und niedere, dem geistlichen Einflusse entzogen, zur Selbstständigkeit erhoben und diese ihre Selbstständigkeit durch die Autorität des Staates garantirt.

Der confessionelle Religions = Unterricht, welcher nicht in der öffentlichen Volksschule ertheilt werden soll, — wenigstens nicht während der gewöhnlichen Schulstunden, — bleibt der Beaufsichtigung der kirchlichen Gemeinde, bezüglich den betreffenden Geistlichen zur Beaufsichtigung ungeschmälert überlassen. —

§. 24. „Unterrichts = und Erziehungs = Anstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat."

Nach den beiden vorherigen Bestimmungen ist die Wissenschaft und ihre Lehre frei, und das Unterrichts = und Erziehungswesen, unter die Aufsicht des Staates gestellt, die bisherige Beaufsichtigung der Schule durch die Geistlichkeit aber aufgehoben, mit Ausnahme dessen, was den confessionellen Religionsunterricht anlangt. Demnach konnte es den Anschein gewinnen, als sollten von nun an die Schulen eine ministerielle Färbung und Richtung annehmen, wie sie bis jetzt eine rein kirchliche und confessionelle Färbung und Richtung gehabt haben. Dem ist aber nicht so, sondern es steht jedem Deutschen frei, Unterrichts = und Erziehungs = Anstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. Bis jetzt waren die Schulen das Privateigenthum der Confessionen, und die betreffende Staatsregierung beschützte jede Confession in diesem Besitze. Niemanden war es gestattet — ohne besondere ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Regierung — neben der bestehenden Confessionsschule eine andere Schule (Privatinstitut) zu errichten. In der Regel war es nur möglich, wenn ein besonderes Bedürfniß vorhanden war, das heißt, wenn eine oder einige einflußreiche Personen sich dafür verwendeten und die Nothwendigkeit bestätigten. Nach dieser reichsgrundgesetzlichen Bestimmung kann demnach jeder Deutsche, ohne Unterschied, sobald er seine Befähigung der Regierung nachgewiesen hat, Unterrichts = und Erziehungsanstalten gründen und leiten. Hiermit ist also die unbedingteste Freiheit des Unterrichts und der Erziehungsanstalten ausgesprochen und garantirt. —

Bis jetzt waren die öffentlichen Volksschulen reine Confessions-Schulen, es durfte kein Lehrer an derselben Unterricht ertheilen, der nicht selbst dieser Confession angehörte. Ja sogar auf die höheren Bürger-, Gewerbe-, Realschulen und Gymnasien wurde diese Beschränkung ausgedehnt, wie dies z. B. in Preußen geschah unter dem frommen Schulregimente des Ministers Eichhorn. Die Juden, Altlutheraner, Lichtfreunde und Deutschkatholiken waren aber sogar von allen Schulen ausgeschlossen, über welche die Geistlichkeit oder Staatsbehörde die Aufsicht hatte. Da nun aber von jetzt an unsere Schulen, hohe und niedere, keine Confessionsschulen mehr sind, so muß es auch jedem Deutschen, ohne Rücksicht auf seine Confession, unbedingt gestattet sein, an allen öffentlichen Schulen Unterricht zu ertheilen, sobald er seine Befähigung dazu der Staatsbehörde nachgewiesen hat. Ich sage „an allen öffentlichen Schulen", weil die Privatschulen und Privaterziehungsanstalten Privateigenthum dessen sind, der eine solche Anstalt gründet, wobei es ihm natürlich überlassen bleiben muß, seine nöthigen Lehrerkräfte nach Belieben zu suchen und zu wählen, wo er will, weil der Gründer und Leiter einer Privatschulanstalt alle übrigen Lehrer mit seiner Person nach Außen vertritt.

Durch obige reichsgrundgesetzliche Bestimmung sind demnach aufgehoben, alle Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, allgemeine und besondere, der weltlichen und der geistlichen Behörden, welche die Schulanstalten, hohe und niedere, zum Eigenthum dieser oder jener Confession erklären, welche die Wirksamkeit eines Lehrers an irgend einer Schule oder Erziehungsanstalt von der Confession desselben abhängig machen; welche irgend Jemanden in Bezug auf Schul- und Lehranstalten beschränken oder ausschließen; es sind aufgehoben alle Beschränkungen, welche zur Gründung oder Leitung einer Schulanstalt irgend eine andere Genehmigung voraussetzen, als daß der Gründer und Lehrer seine wissenschaftliche Befähigung dazu nachgewiesen habe.

„Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung."

Nachdem im Artikel 5 der deutschen Grundrechte unbedingte und volle Glaubens- und Gewissensfreiheit garantirt worden und

nachdem in dem Artikel 6 erklärt ist, daß es jedem Deutschen frei steht, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und Unterricht an denselben zu ertheilen, sobald er seine Befähigung dazu nachgewiesen hat; so ist es eine natürliche Schlußfolge der Unterrichtsfreiheit, daß der häusliche Unterricht keiner Beschränkung unterliegen kann. Dem Hausvater bleibt es demnach im Allgemeinen vollkommen anheimgestellt, ob er seine Kinder selbst unterrichten, will, ob er sie durch Privatlehrer will unterrichten lassen, ob er sie in eine öffentliche Schule schicken oder ob er sie an einem Privatinstitut will erziehen lassen. Insbesondere aber bleibt es dem Hausvater überlassen, ob er seine Kinder zu dieser oder jener kirchlichen Confession oder zu gar keiner will erziehen lassen. Aus diesem Grunde folgt abermals was oben schon angedeutet und hervorgehoben wurde, daß in der öffentlichen Schule kein confessioneller Religionsunterricht ertheilt werden darf, weil sonst die öffentliche Schule ihren öffentlichen Charakter verliert und zur Privatschule der Confession herabsinkt. Dem heiligen Privatrecht der Eltern bleibt es überlassen, den confessionellen Religionsunterricht entweder selbst zu ertheilen oder durch den Prediger oder sonst Jemanden ertheilen zu lassen.

In den meisten deutschen Staaten fand bisher die gesetzliche Bestimmung statt, daß die Beamten und reichen Bürger nicht verpflichtet waren, ihre Kinder in eine öffentliche Landesschule zu schikken, sobald sie nur nachwiesen, daß für den Unterricht gesorgt werde, sei es nun durch Privatunterricht im elterlichen Hause, oder durch Unterricht an einem Privaterziehungsinstitute außer dem Hause. Aermere Bürger dagegen waren verpflichtet, ihre Kinder in die öffentliche (Confessions-) Schule zu schicken. Außerdem waren alle Eltern verpflichtet, ihre Kinder zu ihrer, oder mit Genehmigung der Regierung, zu einer bestimmten Confession zu erziehen und darin confirmiren zu lassen. Die Geistlichen hatten das vom Staate ausdrücklich garantirte Recht, ein solches Kind zum Religionsunterrichte zu fordern und nöthigenfalls polizeiliche Zwangsmaßregeln anzuwenden.

Beide Beschränkungen sind hierdurch aufgehoben und beseitigt, nicht nur kann jeder Familienvater sein Kind erziehen lassen, wie und wo er will, sondern er hat auch die freie Wahl sein Kind in dieser oder jener oder auch in gar keiner Confession unterrichten zu lassen.

Durch obige reichsgrundgesetzliche Bestimmung

sind demnach aufgehoben alle Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, von geistlichen und weltlichen Behörden, welche den häuslichen Unterricht und die Erziehung der Kinder beschränkten, oder genau vorschrieben oder bestimmten, daß die häusliche Erziehung von einer geistlichen oder weltlichen Schulinspection controlirt werden mußte oder durfte; sind aufgehoben alle Bestimmungen, welche den Vater oder die Mutter verpflichteten, das Kind in diese oder jene Schule zu schicken, in dieser oder jener Confession unterrichten zu lassen; durch obige reichsgrundgesetzliche Bestimmung sind aufgehoben alle gesetzliche Bestimmungen der Geistlichkeit, welche einen Menschen verpflichteten zu irgend einer kirchlichen Confession sich zu bekennen und darum auch seine Kinder in derselben zu erziehen.

§. 25. „Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden."

In dem bisher Gesagten ist meines Erachtens hinlänglich gezeigt worden, daß unsere sogenannten öffentlichen Schulen nur Confessionsschulen gewesen sind, und daß sie dieses fortan nicht mehr sein dürfen, weil der Staat keine Confession vor der andern fernerhin begünstigen darf. Es sollen also öffentliche, d. h. Volks-Schulen im eigentlichen Sinne des Wortes gegründet werden. Dieselben müssen aber eine solche Ausdehnung, einen solchen Umfang erlangen, daß sie für die Bildung der Jugend nach den Forderungen unserer Zeit hinlänglich genügen. Unter einer solchen Schulbildung für die deutsche Jugend ist aber nicht blos das zu verstehen, daß in jeder Gemeinde eine Elementarschule gegründet und beziehungsweise erweitert werde, sondern daß nach dem Bedürfnisse der Gemeinden auch über den Elementarschulen Real- oder Gewerbsschulen begründet werden, an welchen der Besuch und Genuß des Unterrichtes jedem deutschen Jünglinge unentgeldlich offen stehen muß

Hier kommen wir nun aber an einen streitigen Punkt, der zu manchen Verwickelungen führen könnte, wenn er nicht nach allen Seiten hin beleuchtet wird. Es ist schon mehrfach erwähnt worden, daß unsere bisherigen öffentlichen Schulen nur Confessionsschulen gewesen sind, und daß dieses fortan nicht mehr stattfinden

könne und dürfe. Die Confessionen sind nun eines Theils im Besitze der Schulen, andern Theils schreit die Geistlichkeit und mancher ängstliche Confessionsanhänger über Ungerechtigkeit, über religiöse Bedrückung, wenn er hört, daß die Schule die Confession nicht mehr in sich fassen und vertreten soll. Was soll nun aus den Confessionsschulen werden? Um diese Frage richtig zu lösen, gibt es zwei Wege: Entweder daß die Communen jede Confession im Besitze ihrer bisherigen Schule belassen, und über den Confessionsschulen eine confessionslose, eine wirklich öffentliche Schule für Jedermann ohne alle Rücksicht auf die Confession errichten, oder daß man die vorhandenen Confessionsschulen in wirklich öffentliche Schulen umwandle, d. h. daß man an die Stelle des confessionellen einen allgemeinen, vernünftigen, confessionslosen Religions- (Humanitäts-) Unterricht für alle Schüler ohne Unterschied einführe. Beide Wege dürften zu demselben Ziele führen und nur Lokalverhältnisse für die eine oder die andere Weise stimmen. Eine confessionslose öffentliche Schule ist um so nothwendiger, als der Staat ein religiöses Bekenntniß fortan nicht mehr berücksichtiget, bei keinem Bürger mehr voraussetzt oder fordert. Der aufgeklärte Vater, der sein Kind ohne confessionellen Religionsunterricht erzogen haben will, hat als solcher auch das Recht, daß die Schule diesen seinen Anforderungen gemäß eingerichtet werde. Er kann nicht damit zurückgewiesen werden, daß man etwa sagte, sein Kind werde nicht genöthigt, die confessionellen Religionsstunden zu besuchen, es stehe ihm frei, in diesen Stunden sein Kind zu Hause zu behalten. Dieser Grund ist nicht stichhaltig. Denn abgesehen davon, daß die Zahl der confessionellen Religionsstunden nicht bestimmt werden könne, es aber der Fall sein könnte, daß der dritte Theil aller Schulstunden wirklich dem confessionellen Religionsunterrichte gewidmet wäre, wie dieses bis jetzt in manchen Schulen der Fall war, und daß er dagegen sich verwahren müßte weil er ein Recht hat zu fordern, daß seinem Kinde eine allgemeine menschliche Schulbildung zu Theil werde, weil auch er seinen Antheil zur Unterhaltung der Schulen leisten muß, aber abgesehen davon hat er ein Recht zu verlangen, daß sein Kind durch die Schule für das Leben, nicht aber durch die Kirche für eine Confession erzogen werde. Hat der Staatsbürger dieses Recht, eine solche Anforderung an die Schule zu machen, und wer wollte es einem Vater wehren, wenn er seinen Kindern überhaupt gar keinen confessionellen Religions-

unterricht geben lassen wollte, — so hat der Staat, beziehungsweise die Gemeinde, die Pflicht, über den Confessionsschulen allgemeine Volks- oder öffentliche Schulen zu begründen. Und solche Forderungen werden nicht von einzelnen Familienvätern gestellt werden, sie werden von allen aufgeklärten Vätern gestellt werden, welche entweder Reformjuden, oder Lichtfreunde, oder Deutschkatholiken, oder überhaupt confessionslos sind, und der Staat, beziehungsweise die Gemeinde, ist verpflichtet, diesen Anforderungen an die Volksschule, an die Jugendbildung zu entsprechen. Auf diese Weise geschähe Niemanden ein Zwang des Gewissens, es träte eine Concurrenz der Schulen ein, und diejenige, welche den Körper und Geist der Jugend am edelsten bildete, welche die humansten Grundsätze ausübte, sie würde den übrigen den Rang ablaufen.

Der andere Weg, wodurch für die Bildung der Jugend durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden könnte, besteht darin, daß man die vorhandenen Confessionsschulen in wirklich öffentliche, d. h. confessionslose Schulen umwandelte. Hierbei stellt sich nun aber alsbald die Rechtsfrage in den Weg: Kann dieses geschehen ohne eine Rechtsverletzung? Sind die bisherigen Confessionsschulen nicht offenbar das Eigenthum der Confession? Ist die Umwandlung einer Confessionsschule wider den Willen der Confession nicht eine offene Gewaltthat?

Die Hauptfrage, um welche es sich hier handelt, wäre also diese: Sind die bisherigen Confessionsschulen das ausschließliche Eigenthum der betreffenden Confession? Diese Frage muß mit Ja beantwortet werden, wenn man die Bestimmungen des canonischen Rechtes zu Grunde legt. Denn die römisch-katholische Kirche nimmt Alles als ihr ewiges Eigenthum in Anspruch, was sie je einmal in Wirklichkeit besessen hat. Sie hat daher fort und fort gegen den Protestantismus und sein rechtliches Bestehen protestirt, hat protestirt gegen den Westphälischen Frieden, gegen den Reichsdeputationshauptbeschluß und hat protestirt gegen die Wiener Bundesacte, weil in diesen Reichsbeschlüssen den protestantischen Gemeinden ihre rechtliche Existenz und der rechtliche Besitz ihrer Kirchen, Kirchengüter und Schulen gesetzlich garantirt wurde.

Obige Frage, ob die Confessions-Schulen wirkliches Eigenthum der Confession seien, muß aber mit Nein beantwortet werden, wenn wir a) auf das historische Recht sehen. Als der Protestantismus aus dem römischen Katholicismus ausschied und Kirchen, Kirchengüter und Schulen mit sich nahm und für sich be-

hielt, so protestirte er factisch gegen den Grundsatz, daß Kirche, Kirchengüter und Schule Eigenthum der Confession seien, und er hat seit dreihundert Jahren fort und fort factisch dagegen protestirt. Wollten die protestantischen Confessionsgemeinden auf jenen canonischen Rechtsgrundsatz fußen und erklären: Kirche, Kirchengüter und Schule seien Eigenthum der Confession, so würden sie eben dadurch sich selbst ins Angesicht schlagen und erklären, daß sie widerrechtlich vor dreihundert Jahren Kirche, Kirchengüter und Schulen an sich gerissen und seitdem widerrechtlich besessen hätten und sie müßten demgemäß, wenn sie consequent sein wollten, Kirchen, Kirchengüter und Schulen wieder an die katholische Kirche abtreten und diese außerdem für den dreihundertjährigen Verlust entschädigen. Denn, wenn der Grundsatz heute noch Geltung haben soll, daß die Schule Eigenthum der Confession sei, so muß er sie auch damals gehabt haben, denn die römische Kirche hat diesen Grundsatz stets vertheidigt. Es bleibt darum den protestantischen Confessionsgemeinden nichts übrig, als entweder ihre Kirchen, Kirchengüter und Schulen an die römisch-katholische Kirche wieder zurückzuerstatten, und dies um so mehr, als viele protestantische Schulen aus römisch-katholischen Klosterschulen und Klostergütern hervorgegangen und begründet worden sind und in vielen deutschen Landen die Reformation wider den Willen der Bewohner durch die Gewalt der Regierung, also durch einen Act der Gewaltthätigkeit eingeführt worden ist — oder zugegeben, daß die Schulen nicht Eigenthum der Confession, sondern Eigenthum der politischen Gemeinde, und die höhern Schulen und Unterrichtsanstalten Eigenthum der Provinz und des Landes sind. Sind aber die Schulen Eigenthum der ganzen politischen Gemeinde, beziehungsweise der Provinz und des Landes, so versteht es sich von selbst, daß sie keiner Confession ausschließlich angehören, also überhaupt confessionslos dastehen müssen, und keine Confession ausschließlich vertreten dürfen.

Die Frage, ob die bisherigen Confessionsschulen wirkiches Eigenthum der Confession seien, muß aber auch b) mit Nein beantwortet werden, wenn wir auf das natürliche und gemeine Recht Rücksicht nehmen. Ein natürliches Recht des Menschen ist es, daß er über seine Ansichten, insbesondere über seine Gewissensangelegenheieen frei verfügen könne. Auf diesen Rechtsgrundsatz hat sich der Protestantismus gestellt und denselben seit Jahrhunderten gehandhabt und ausgeübt. In diesem Rechtsgrundsatze liegt aber auch die nothwendige Folge, daß kein Vater, keine Mutter,

überhaupt weder ein physischer noch moralischer Zwang auf den Menschen einwirken dürfe, um einen Menschen zu verpflichten, bei einer bestimmten Ansicht für immer zu beharren, also seine Confession niemals zu wechseln. Wollte man also sagen, die Confession habe diese Confessionsschule gegründet und bisher unterhalten, lediglich darum, um der Confession neue Mitglieder zuzuführen und zu erziehen, so wäre die Schule, und zwar die Confessionsschule eine moralische Zwangsanstalt, also ein durchaus unsittliches Institut, und sie müßte schon aus dem Grunde aufgehoben werden und eine andere Einrichtung erhalten. Aber auch abgesehen davon, werden die meisten Elementar-, Real-, Gymnasial- und Hochschulen auf Staatskosten erhalten oder wenigstens unterstützt. In die Staatskasse zahlt jeder Bürger seinen Beitrag, er hat also auch das unbedingte Recht zu fordern, daß die Staatsgelder für allgemeine öffentliche Institute und nicht für Privat- oder Confessionszwecke verwendet werden. Angeführt muß noch werden, daß in den meisten größeren Städten sogenannte höhere Bürgerschulen, Realschulen, Realgymnasien, Handwerker-, Bau-, polytechnische Schulen u. s. w., auf Staats- oder Gemeindekosten bestehen, welche wirklich confessionslos, also öffentliche Schulanstalten für jeden sind und nach dieser Form müssen alle unsere Schul- und Erziehungsanstalten eingerichtet werden.

In der Wirklichkeit stellt sich die Sache so heraus, daß da, wo die römisch-katholische Bevölkerung die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung bildet, auch die Schulen ausschließlich der römisch-katholischen Confession angehören und die protestantischen Schulen dagegen oft in der traurigsten Lage sich befinden, und umgekehrt in protestantischen Landen die katholische Schule oft nur ein mühseeliges Dasein fristet. Die jüdischen Schulen endlich befinden sich, und dies namentlich außerhalb der größeren Städte, oft in dem jammervollsten, ich möchte sagen in dem schmachvollsten Zustande. Der Gesetzgeber muß vor allen Dingen gerecht sein, gerecht gegen Alle: entweder also errichte der Staat, beziehungsweise die Gemeinde, allgemeine confessionslose Schulen über den zeitherigen Confessionsschulen oder man nehme den vorhandenen confessionellen Schulen ihren confessionellen Character. Mögen auch Pfaffen und Dummköpfe dagegen laut aufschreien, mögen sie klagen als gegen einen Act der Gewaltthat: die Gewaltthat ist nicht so groß, als die gewaltsame Einführung der Reformation in manchen deutschen Landen, als die gewaltsame Katholisirung Schlesiens durch österreichi-

sche, lichtenstein'sche Dragoner, als die gewaltsame Octroyirung einer Verfassung in Preußen und Oesterreich, was die Volksfreunde ebenfalls für einen Act der Gewalt erkennen müssen, während Beamten und Pfaffen das Heil des Landes darin zu erblicken vorgeben. So erblicken wir in einer confessionellen Schule den Hemmschuh der Volksbildung, ein bedeutend sittliches Uebel, während Pfaffen und andere beschränkte Menschen das einzige Mittel zum Heile der Zukunft darin erkennen wollen. Doch Pfaffen und ihr Anhang sind es von jeher gewesen, welche den Entwickelungen der Volksbildung, den Forderungen der Zeitverhältnisse sich entgegenstemmten, theils weil sie in ihre Formen verrannt die Forderungen der Zeit zu begreifen nicht im Stande waren, theils weil die nahenden Fortschritte in ihre materiellen Interessen tief einzuschneiden droheten.

Wenn demnach unsere Volksschulen von der Elementarschule an bis zur Hochschule, ihren confessionellen Charakter verlieren und zu rein öffentlichen confessionslosen Volksschulen umgewandelt werden, — was geschehen muß und geschehen wird trotz alles Widerspruchs der Pfaffen und ihres Anhanges — wie werden unsere confessionellen Schullehrer, bischöflichen und Prediger-Seminarien, unsere confesionellen theologischen Lehranstalten, unsere theologischen Fakultäten auf den Hochschulen sich zu gestalten haben? Es versteht sich wohl von selbst, daß, wenn der Staat confessionslose Schulen einrichtet, auch die Pflanzschulen für die Lehrer, die Schullehrerseminarien fortan confessionslos dastehen müssen. Diese Bildungsanstalten sollen Lehrer erziehen, wie die Volksschule sie fordert, folglich kann und darf der Staat keine Rücksicht auf die Confession nehmen. Da jedoch voraussichtlich noch lange Jahre hindurch Confessionsschulen vorhanden sein werden, so bleibt es einer jeden Confession überlassen, irgend einen Lehrer sich zu wählen und ihm aufzutragen, im Geiste der Confession die ihm von den betreffenden Eltern übergebenen Kinder zu unterrichten. Entspricht er den Anforderungen der kirchlichen Gemeinde nicht, so kann sie ihn vermahnen oder entlassen; es ist dieses ein rein privatrechtliches Vertrags-Verhältniß, wie bei jedem andern Vertrage auch, um welche sich der Staat nicht kümmern kann. Es wird dabei Niemand beeinträchtiget, Niemand beschränkt oder verletzt. Dasselbe Verhältniß wird stattfinden in Bezug auf die Prediger und Geistlichen. Jede Hochschule muß eine theologische Fakultät besitzen, an welcher die

theologischen Wissenschaften vorgetragen werden. Ob der Student der Theologie für den Protestantismus oder Katholicismus, oder für beide, oder für keine Confession, oder für Judenthum sich ausbilden will, ist lediglich seine Sache und dies um so mehr, als fortan die Wahl der Prediger jeder kirchlichen Gemeinde überlassen bleiben muß, und es ihr darum auch nicht verwehrt werden kann, wenn eine altgläubige protestantische Gemeinde sich einen römisch-katholischen und umgekehrt eine römisch-katholische sich einen protestantischen Prediger wählen sollte. Die confessionellen Prediger- und bischöflichen Seminarien werden so lange fortbestehen, als sie noch Fonds haben, um für die betreffende Confession junge Leute zu bilden und zu unterhalten. Von Staatswegen, d. h. aus der Staatskasse kann solchen Privatanstalten fortan nichts mehr zufließen, denn sie sind keine Volksschulen, sondern nur Confessionsschulen, also Privatanstalten. Sollte der Fall eintreten, daß eine kirchliche Gemeinde, oder eine Confession ihre zukünftigen Prediger sich ganz allein auf eigene Kosten heranbilden und zuschneiden wollte, wie früher und zum Theil noch jetzt das Mönchthum sich seine Mitglieder erzog; oder sollte der Fall eintreten, daß eine kirchliche Gemeinde sich einen Prediger wählen wollte, der gar keine wissenschaftliche Ausbildung genossen hat, so ist dies wieder ihre Sache, und hat weder der Staat noch eine andere Gemeinde sich etwas darum zu kümmern.

Es wird mir allerdings hier eingewendet werden, daß durch eine solche Schuleinrichtung und Schulbildung die Confessionen eines Theils sich mehr verschmelzen, andern Theils sich schärfer absondern werden, daß durch solche Verhältnisse ihre rechtlich bestehende Existenz gefährdet werden könne; daß daraus neue Zwiste und Verwickelungen entstehen könnten und möglicher Weise entstehen würden, daß es darum weder klug noch rathsam sei, solche Verwickelungen herbeizuführen. — Ich gestehe recht gern zu, daß diese Verhältnisse eintreten **können**; aber ich gestehe nicht zu, daß der Staat dahin wirken müsse, daß diese Parteien sich niemals verschmelzen. So wie der freie Staat sich nicht darum bekümmert, ob ein Milglied für den Geburtsadel oder für den Papieradel, oder für den Geldadel, oder für Kunst und Wissenschaft, oder für Handel und Gewerbe, oder für Absolutismus oder für Republikanismus sich mehr interesirt, sondern diese Privatansichten als Privatangelegenheiten Jedem überläßt, — wenn er im Uebrigen seinen Pflichten als Staatsbürger genügt, so muß es aus eben

denselben Gründen der Staat auch jedem Einzelnen überlassen, ob er sich für das gläubige Judenthum, oder für dessen zeitgemäße Reform, für den römischen Katholicismus, oder für den orthodoxen Protestantismus, für freien Protestantismus oder für freien Katholicismus, oder für volle Confessionslosigkeit mehr interessirt und sich an dem einen oder an dem andern betheiliget, wenn er im übrigen nur seinen Pflichten als Staatsbürger genügt. So wie bis jetzt aber die Staatsregierungen dafür zu wachen für ihre Pflicht erachteten, die Uebergriffe der einzelnen Confessionen in ihre Schranken zurückzuweisen, ebenso und noch vielmehr würden es die Staatsregierungen fortan thun müssen, wo sie selbst keine Confession vor andern mehr begünstigen dürfen, — wenn sie nicht Unrecht begehen wollen. — Nur wenn die öffentlichen Schulen, von der niedrigsten bis zur höchsten, diese oder eine ähnliche Einrichtung erhalten, wird es eine Wahrheit werden, daß für die deutsche Jugend durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werde.

Durch obige reichsgrundgesetzliche Bestimmung sind demnach aufgehoben alle Gesetze, Verordnungen, und Verfügungen von geistlichen und weltlichen Behörden in allen deutschen Landen, welche die Schulen als Eigenthum oder als ein Vorrecht einer bestimmten Confession erklären und sie auf deren Dienst beschränken; es sind aufgehoben die Bestimmungen des westphälischen Friedens, des Reichsdeputationshauptbeschlusses und des Wiener Friedens, welche Kirche, Kirchengüter und Schulen und deren Fonds zum Eigenthume einer bestimmten Confession erklärten und alle Nichtmitglieder von deren Genusse ausschlossen; es sind aufgehoben alle besonderen Gesetze und Bestimmungen in den einzelnen deutschen Staaten, welche diese oder jene hohe oder niedere Schule und Anstalt zum Privateigenthum dieser oder jener kirchlichen Gemeinde oder Gemeinschaft erklärten und von deren Genuß alle Nichtmitglieder ausschlossen. Es ist bestimmt, daß für die Ausbildung der gesammten deutschen Jugend ohne Unterschied durch Schulunterricht in jeder Hinsicht gesorgt werden muß.

„Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre

Kinder nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist."

Wenn in der vorigen Bestimmung gesagt ist, daß „für die Bildung der deutschen Jugend durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden soll," und eben damit die Verpflichtung des Staates und beziehungsweise der Gemeinden ausgesprochen ist, für die Errichtung der Schulen zu sorgen, so drückt diese Bestimmung die Verpflichtung aus, welche Eltern und Vormündern obliegt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen an dem gehörigen Unterricht in den öffentlichen Schulen Theil nehmen zu lassen. Wenn nun in einer vorhergehenden Bestimmung bemerkt ist, daß der häusliche Unterricht keiner Beschränkung unterliege, und jetzt den Eltern und deren Stellvertretern die Pflicht auferlegt wird, ihren Kindern und Pflegebefohlenen den gehörigen Unterricht ertheilen zu lassen, so ist zwischen beiden Bestimmungen kein Widerspruch enthalten. Die frühere Bestimmung besagt nur, daß es den Eltern unbenommen bleibt, ihren Kindern Unterricht ertheilen zu lassen zu Hause oder in der Schule, und daß namentlich der häusliche Unterricht noch erweitert werden könne — ganz nach dem Ermessen der Eltern und Vormünder, diese Bestimmung dagegen erklärt, daß jeder Vater oder Vormünder verpflichtet sei, dem Kinde wenigstens einen solchen Unterricht ertheilen zu lassen, wie er für die unteren Volksschulen vorgeschrieben sei. Wenn in jener Bestimmung die völlige Freiheit der Eltern ausgesprochen in Bezug auf den Umfang und die Art und Weise des Unterrichts, so spricht diese Bestimmung von der Befugniß der Regierung gegen Eltern und Vormünder, nöthigenfalls mit Zwangsmaßregeln vorzuschreiten, wenn sie ihren Kindern und Pflegebefohlenen den nöthigen Unterricht nicht ertheilen lassen sollten. Hierzu hat die Staatsregierung nicht blos das Recht, sondern sogar die moralische Verpflichtung, denn sie muß auch den unmündigen jungen Staatsbürger in Schutz nehmen und seine Rechte wahren, damit nicht etwa ein unvernünftiger Vater, oder gewinnsüchtiger Vormund das Kind der Schule entziehe, um es anderweitig zu benutzen. In diesem Falle schreitet die Staatsregierung ein und vertritt die Rechte des Kindes, damit es nicht um seine Jugendbildung betrogen werde. Diese Bestimmung betrifft besonders diejenigen Kinder, deren Eltern in armen Gegenden oder in Fabriken mit Tagearbeiten ihren Lebensunterhalt verdienen müssen und welche daher schon früh die Kinder zur Arbeit gebrauchen, wodurch ihnen die Theilnahme am Unterrichte unmöglich gemacht wird.

In vielen deutschen Staaten war es bis jetzt, namentlich an kleineren Orten den Juden gestattet, ihre Kinder in die öffentliche Schule zu schicken; allerwärts fand dies jedoch nicht statt, auch war kein Vater dazu verpflichtet. Fortan ist jede einzelne Staatsregierung nicht blos berechtigt, sondern sogar verpflichtet dafür zu sorgen, daß jedem jungen Staatsbürger der nöthige Unterricht in der Schule zu Theil werde, und die Eltern oder Vormünder nöthigenfalls mit Gewalt zu zwingen, wenn sie ihrer Pflicht in dieser Beziehung nicht nachkommen sollten*).

§: 26. „Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener."

Oeffentliche Lehrer sind natürlich nur diejenigen, welche an einer öffentlichen Schule Unterricht ertheilen. Es dürfte auch aus dieser Bestimmung deutlich hervorgehen, daß die Gesetzgeber unsere bisherigen Confessionsschulen als nicht öffentliche Schulen für Jedermann betrachtet haben. Denn eben weil der Lehrer der Confessionsschule von der confessionellen Kirchengemeinde angestellt wird, so kann er schon um deswillen nicht als öffentlicher Lehrer und eben darum auch nicht als Staatsdiener betrachtet werden. Die Lehrer an den Elementarschulen nahmen bis jetzt allerdings eine höchst sonderbare Stellung ein. Einmal wurden sie betrachtet als Gemeindebeamten, denn die Gemeinde gab ihnen die nöthige (!!) Existenz, sie wurden sodann auch betrachtet als Kirchendiener, denn nicht nur hatten die meisten Lehrer in Wirklichkeit den Küster=, Organisten=, oder Glöcknerdienst zu verrichten, sondern sie wurden auch noch wegen des Religionsunterrichtes, den sie ertheilten und wegen ihres Kirchendienstes von der geistlichen Behörde verpflichtet und Geistliche

---

*) Wie weit übrigens die deutsche Nation an Schulbildung den anderen europäischen Völkern voransteht und dieselben übertrifft, dürfte daraus hervorgehen, daß z. B. in Frankreich vor einigen Jahren nach der officiellen Erklärung des Cultusministers über 40,000 Gemeinden sind, welche allen und jeden Schulunterrichtes entbehren. Nimmt man jede dieser Gemeinden nur zu 300 Seelen an, so ergiebt dies nicht weniger als zwölf Millionen Menschen, die ohne allen Schulunterricht leben. Das ist der dritte Theil der gesammten Bevölkerung Frankreichs.— Und die Regierung von Neapel erließ im März 1846 ein Gesetz, wonach die Kinder aller derjenigen Eltern vom Schulunterrichte ausgeschlossen sein sollten, welche nicht ein jährliches Einkommen von wenigstens 500 Scudi haben. (Ein Scudi ist ungefähr zwei und ein halber Thaler preuß. Cour )-- O ihr Armen in Neapel!

waren ihre Inspectoren — sie sendeten alljährlich Berichte ein, von denen ihre Existenz bedingt wurde! sie waren endlich aber auch Diener der Regierung, denn diese fertigte ihnen das Anstellungsdecret aus und registrirte die Conduitenlisten der geistlichen Herren. Es mußten also die meisten Lehrer an Elementarschulen im eigentlichen Sinne des Wortes dreien Herren dienen und dabei war ihre materielle Stellung so gering, daß sie sich oft sogar noch einen vierten Herrn suchen mußten, um bei diesem ihr Brod zu verdienen. Diese Lage war allerdings nicht geeignet, das schwere und so wichtige Amt eines Volksschullehrers angenehm oder nur erfreulich zu machen. Und dazu kam nun noch der besondere Umstand, daß eben diese ohnehin jämmerliche Stellung durch die Geistlichkeit erst noch recht mit Dornen bestreut wurde. War der Prediger ein Frömmler, so mußte der Lehrer auch frömmeln; that er es nicht, so bewirkten die Conduitenlisten, daß er entweder an eine schlechtere Stelle versetzt, oder gar seines Amtes entlassen wurde. Auch in dieser Hinsicht steht die preußische Regierung unter dem heuchlerischen Minister Eichhorn oben an, der ohne Untersuchung einfach auf den Bericht der Geistlichen hin jeden angeschuldigten Lehrer sofort seines Amtes entsetzte.

Durch obige reichsgrundgesetzliche Bestimmung ist also dieses Verhältniß ein anderes geworden. Der öffentliche Lehrer hat die Rechte der Staatsdiener, das heißt nichts anderes als erstens, der Staat sorgt dafür, daß er eine solche Einnahme erhält, wovon er anständig leben kann, damit er auch ohne Nahrungssorgen seinem Berufe obliegen kann. Es heißt zweitens, der Lehrer steht nicht mehr unter der Censur der Geistlichkeit, die willkürlich verfügte, sondern er steht unter dem Schutze des Gesetzes; nicht die Willkür der Landräthe, Consistorialräthe und Regierungsräthe hat über die Tüchtigkeit und das sittliche Betragen eines Lehrers zu entscheiden, sondern das Gesetz und das Gericht, wie bei jedem andern Staatsdiener. Es heißt endlich, der Lehrer ist vermöge seines Amtes nicht mehr verpflichtet, den Küster-, Kirchen- oder Organistendienst zu übernehmen, sondern es steht höchstens in seinem freien Willen, auch ist seine finanzielle Lage eine solche, daß er dazu fortan nicht mehr verurtheilt sein darf. Abgesehen auch davon, daß so lange noch Confessionsschulen bestehen werden, den Lehrern derselben dieses Amt ohnehin zufallen wird. Denn es dürfte gewiß schwer halten und noch einige Zeit hingehen, bis der Staat die Kirche und diese den Staat loslassen wird. Haben sich doch beide bis

jetzt so schön die Hände gereicht, der Staat verfolgte die den geistlichen Herren mißliebigen Personen und die Kirche zeigte sich in derselben Weise dafür gefällig gegen die weltlichen Beamten. Wie harmonirten z. B. Kirche und Staat so schön in Preußen unter Eichhorn und in Baiern unter Abel! Dieses Verhältniß hat aufgehört, und nach der obigen reichsgrundgesetzlichen Bestimmung genießt der Lehrer der öffentlichen Schule alle Rechte eines jeden anderen Staatsdieners, und steht somit unter dem Schutze des Gesetzes, das im Nothfalle und bei eintretendem hohen Alter auch die Pensionirung der öffentlichen Lehrer auf Staatskosten zu regeln hat. —

„Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an."

Diese Bestimmung ist eine natürliche Folge der vorhergehenden. Denn, wenn der Lehrer an einer öffentlichen Schule die Rechte eines Staatsdieners genießen soll, so muß seine Anstellung nothwendig auch vom Staate ausgehen. Da aber nach der demnächstigen Gestaltung unserer politischen Verhältnisse jede Gemeinde so viel als möglich fortan sich selbst regieren soll, so muß nothwendig auch die Gemeinde, welche zunächst bei der Anstellung eines öffentlichen Lehrers betheiligt ist, dabei ihre Stimme abgeben, es müssen ihre Forderungen und Wünsche gehört werden. Ein noch zu erlassendes Unterrichtsgesetz in den einzelnen Staaten muß dieses Verhältniß festsetzen, d. h. es muß bestimmen, welche Rechte die Gemeinde und welche die Regierung bei Anstellung eines öffentlichen Lehrers beiderseitig in Anspruch nehmen können. Dieses Verhältniß wird sich etwa dahin bestimmen lassen, daß die Gemeinde die erledigte Stelle einer öffentlichen Volksschule ausschreibt und Bewerber zur Anmeldung auffordert. Aus den sich meldenden Candidaten muß sodann die Gemeinde etwa drei der Regierung vorschlagen, aus denen diese einen erwählt und bestätigt. Will eine Regierung recht volksthümlich regieren, so wird sie der Gemeinde auch die Wahl des Lehrers überlassen und sich blos das Bestätigungsrecht vorbehalten.

Durch obige reichsgrundgesetzliche Bestimmungen sind demnach aufgehoben alle Gesetze, Verordnungen und Verfügungen in allen deutschen Landen, welche die Anstellung des öffentlichen Lehrers von der Genehmigung der Kirche, des Patrones, oder ir-

gend einer anderen Person abhängig erklären. Alle Gesetze und Verfügungen von geistlichen und weltlichen Behörden, welche dieser Bestimmung zuwider laufen, sind hiermit außer Kraft gesetzt.

Daß diese Bestimmungen auf die Confessions- und Privatschulen keine Anwendung finden, versteht sich von selbst, weil diese keine öffentliche Schulen, sondern eben Privatinstitute sind.

Die Prüfungen der Lehrer hängen mit der Einrichtung zusammen, welche die Bildungsanstalten für die Lehrer (Schullehrerseminarien) demnächst erhalten werden.

**§. 27.** „Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbsschulen wird kein Schulgeld bezahlt."

Das Tadelnswerthe, ja ich möchte sagen das Beklagenswerthe bei unsern bisherigen Schulanstalten, namentlich bei den Elementarschulen, war der Umstand, daß das Diensteinkommen der Lehrer größtentheils aus dem Schulgelde erzielt wurde, welches jedes einzelne schulpflichtige Kind zahlen mußte. Abgesehen von so mancher Gehässigkeit, die dabei nothwendig entstehen mußte, indem z. B. der Lehrer auch von einem Kinde, welches durch Krankheit von dem Schulbesuche längere Zeit abgehalten wurde, das Schulgeld erhob — als einen wesentlichen Bestandtheil seines Gehaltes, was bei dem Pflichtigen auf der andern Seite nicht selten Bitterkeit erweckte, oder auch daß der Lehrer sehr oft dieses Schulgeld selbst einkassiren mußte; allein abgesehen davon, lag in dieser ganzen Einrichtung eine große Ungerechtigkeit. Der Reiche und Begüterte, der Beamte hatte nicht blos das Recht, sein Kind zu Hause durch einen Privatlehrer unterrichten zu lassen, er konnte und durfte auch sein Kind an eine andere Unterrichtsanstalt bringen, und in beiden Fällen war er vom Entrichten des Schulgeldes in der Elementarschule frei, während auch der ärmste Dorfbewohner für seine sämmtlichen schulpflichtigen Kinder das Schulgeld entrichten mußte. — Für den Staat kann es aber nichts Wichtigeres geben, als der heranwachsenden Jugend eine recht tüchtige Schulbildung zu gewähren, und um diese also nicht etwa dadurch verkümmern zu lassen, daß sie durch das Zahlen des Schulgeldes bedingt werde, muß er auf andere Weise für dessen Aufbringung Sorge tragen. Die Fonds für die öffentlichen Elementarschulen, so wie für die andern Gewerbeschulen, müssen aus Gemeindemitteln beschafft werden, wozu alle Staatsbürger nach ihrem Vermögen beizutragen haben.

Durch obige reichsgrundgesetzliche Bestimmung sind alle Gesetze, Verordnungen und Verfügungen von geistlichen und weltlichen Behörden aufgehoben und außer Kraft gesetzt, welche diesem entgegen sind und etwas anderes gebieten.

„Unbemittelten (Schülern) soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.“

Auch hierin bestand bis jetzt eine große Ungerechtigkeit, daß der Besuch und Genuß des öffentlicheu Unterrichtes von dem einzelnen Schüler bezahlt werden mußte. Während nämlich der arme und unbemittelte Staatsbürger sein Kind auf den Unterricht zu beschränken genöthigt war, welchen die Elementarschule darbot, konnte der Vermögende und Staatsdiener sein Kind sofort auf eine höhere Schulanstalt bringen, und ihm dort eine bessere Ausbildung und Erziehung geben lassen. Fiel nun aber dem geringen Manne es schon schwer, das Schulgeld für die Elementarschule zu beschaffen, besonders wenn er eine zahlreiche Familie zu ernähren hatte, so war es ihm aber fast ganz unmöglich, die Kosten für den Unterricht auf höheren Schulanstalten zu bestreiten. Und doch liegt hierin eine Ungerechtigkeit, denn die höheren Schulanstalten werden auf Staatskosten erhalten, es muß jeder Büger, auch der ärmste, seinen Beitrag dazu liefern, während es ihm bis jetzt unmöglich war, sein Kind diese Anstalten besuchen zu lassen. Es mußte also bis jetzt der arme und geringe Mann dafür sorgen und dazu beitragen, daß die Kinder der adeligen und reichen Staatsbürger und der Beamten auf Gymnasien, Kriegsschulen und Universitäten eine bessere Ausbildung und Erziehung erhielten, während ihre Kinder mit dem dürftigen Elementarunterrichte sich begnügen mußten, für welchen sie übrigens außerdem ganz allein zu sorgen hatten und wozu Adel, Beamtenthum und Reiche nichts beisteuerten.

Durch obige reichsgrundgesetzliche Bestimmung ist also dieses Mißverhältniß aufgehoben und beseitiget, nicht nur sorgt die Commune, der Kreis, der Bezirk, der Staat für die Schulanstalten, sondern es steht auch dem unbemittelten Kinde der freie und unentgeldliche Genuß des Unterrichtes an allen öffentlichen Schul- und Lehranstalten offen. Alle dieser reichsgrundgesetzlichen Bestimmung entgegenste-

hende Beschränkungen in allen deutschen Landen sind hiermit außer Kraft gesetzt.

Allerdings ist nicht zu leugnen, daß durch diese Ausführung und Erweiterung der Schulanstalten, namentlich durch die absolut nothwendige bessere Dotirung der Lehrergehalte eine bedeutende Mehrausgabe für die Staatskasse entstehen wird. Wenn man aber bedenkt, daß auf der andern Seite ebenso absolut nothwendig eine Beschränkung des Pensionsunwesens eintreten muß, und daß der ungeheure Militäretat vermindert werden muß, so dürften eher Mehreinnahmen sich herausstellen. Kann man doch schon an der Stelle eines einzigen pensionirten Generals eine bedeutende Realschule gründen.

§. 28. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will!

Bis jetzt bestand der Schulzwang, daß jedes Kind die Elementarschule besuchen mußte. Dieser Zwang wurde jedoch nicht von Staats wegen, sondern von der Kirche (Confessions) wegen geübt. Kümmerte man sich doch um die Ausbildung der Judenkinder in den meisten Staaten nicht. Dagegen ist jetzt von Staatswegen jedem Vater oder Vormund die Pflicht auferlegt, dafür zu sorgen, daß jedes Kind wenigstens den Unterricht genießt, wie er in der öffentlichen Elementarschule gegeben wird.

Ein ganz anderer Schulzwang fand dagegen in den meisten deutschen Staaten in Betreff der höheren und Hochschulen statt. So durfte nach den gesetzlichen Bestimmungen der meisten deutschen Bundesstaaten kein Jüngling seine Gymnasialstudien an einem „ausländischen" d. h. nicht in demselben Sonderstaate sich befindenden Gymnasium machen, wenigstens wurde das Zeugniß der Reife nicht anerkannt, wenn es nicht von einer „inländischen" Schulbehörde oder Schulcollegium ausgefertigt war; so durfte kein Jüngling seine Studien ausschließlich an einer auswärtigen (deutschen) Universität machen, ohne daß er auch eine bestimmte vorgeschriebene Zeit an einer „inländischen" Universität zugebracht hatte; so mußte z. B. in Kurhessen in den 1820er Jahren jeder Jüngling, welcher nicht das Glück hatte, von Adel oder der Sohn eines „Rathes" zu sein, eine specielle Erlaubniß für eine ziemliche Summe sich erwirken, um die Landesuniversität für ein bestimmtes Fach besuchen zu dürfen und so durfte in Preußen, ohne ausdrückliche Genehmigung

der Regierung kein Jüngling katholische Theologie in Rom studieren. —

Durch obige reichsgrundgesetzliche Bestimmung sind somit aufgehoben alle Gesetze, Anordnungen und Verfügungen, in allen deutschen Landen von geistlichen und weltlichen Behörden, von Einzelregierungen und vom Bundestage, welche die Freiheit des Deutschen, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, irgendwie beschränken oder bevormunden. Jeder kann sich einen Lebensberuf wählen, welchen er will, und kann sich dafür ausbilden, **wo** und **wie** er will.

Es versteht sich von selbst, daß sich der Staat bei Jedem, dem er ein öffenliches Amt zu übertragen beabsichtigt, zuvor die Zuversicht verschafft, daß derselbe die erforderlichen Fähigkeiten besitze, daß darum die Staatsprüfungen ein Erforderniß sind, welche kein Gesetz aufheben kann, und der sich deshalb Jeder zu unterwerfen hat. Ebenso bleibt es jeder Confession, jedem Privaterziehungsinstitute überlassen, diejenigen zu prüfen, denen sie ein Lehr- oder Predigtamt zu übertragen gedenken.

# Nachschrift.

Vorstehende kleine Schrift war bereits im Monat Februar und März d. J. geschrieben und beendigt. Seitdem sind allerdings wichtige politische Ereignisse eingetreten, welche dieses Nachwort noch erforderlich machen. Statt der deutschen Reichsverfassung, wie sie von der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt am Main endgiltig beschlossen uud verkündet worden, ist uns die Drei=Königs=Verfassung octroyirt worden. Zwar sind die Abänderungen in Betreff der Kirche und Schule nicht sehr wesentlich, aber der Umstand ist wesentlich, daß seitdem die Regierungen von einem ganz anderen Geiste erfüllt sind und geleitet werden, von einem Geiste, der es eben wahrscheinlich macht, daß man Seitens der Regierungen die practische Ausführung und Einführung der Bestimmungen über Kirche und Schule so lange als möglich verschieben werde. — Wohl sieht die Geistlichkeit ein, daß wenn der Satz praktische Anwendung findet: „Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche mehr," es dann mit ihrem Kirchenregimente ein Ende haben werde. Darum sind katholische und protestantische Geistliche so einig in ihrem Kampfe gegen die praktische Ausführung dieser reichsgesetzlichen Bestimmung, darum prophezeien sie den Untergang der Welt, den Fluch der Gottheit, wenn die Schule von der Kirche getrennt werden sollte.

Zwei Umstände aber sind nicht zu übersehen, einmal dieser, daß die Frankfurter Versammlung, in welcher die orthodoxesten römisch=katholischen und protestantischen Abgeordneten bei weitem die Mehrzahl bildeten, dennoch diese freien reichsgesetzlichen Bestimmungen gegeben hat, — aus keinem andern Grunde, als weil selbst diese Leute erkannten, daß die Zeit und die Bildung des Volkes diese gesetzlichen Bestimmungen nothwendig erforderten. Sodann ist nicht zu übersehen, daß selbst die jetzige preußische Regierung, der man wenigstens nicht den Vorwurf machen kann, daß sie von volksthümlicher Gesinnung überströme, die Reichsverfassung und namentlich die Grundrechte, und unter diesen die Bestimmungen über Kirche und Schule nicht aufzuheben gewagt hat, weil

selbst ein Ministerium Brandenburg=Manteufel fühlt, daß man der Zeit Rechnung tragen und ihre Forderungen nicht unbeachtet lassen dürfe.

Wir wollen nun die Punkte hervorheben, welche in der octroyirten Drei=Königs=Verfassung theils ausgelassen, theils abgeändert worden sind.

§. 14. Ist ausgelassen: Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 17. Ist der Nachsatz weggelassen: „bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat" — und statt dessen ist der Zusatz gemacht: „Jede Religionsgesellschaft bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus=, Unterrichts= und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

§. 23. Ist der Nachsatz weggelassen: „und ist, abgesehen vom Religionsunterrichte, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben," und statt dessen gesagt: „er übt sie durch eigene von ihm ernannte Behörden aus."

§. 27. Statt dieses §. ist die Fassung so: „Unbemittelten soll in allen Volksschulen und niedern Gewerbeschulen freier Unterricht ertheilt werden."

In Bezug auf unseren Gegenstand, Kirche und Schule, sind, wie oben bemerkt, diese Abänderungen höchst unbedeutend, wenn die übrigen Punkte wirklich ins Leben eingeführt werden. Wir wollen nur den einen Punkt ins Auge fassen. Wenn der Paragraph Leben und Wirklichkeit erhält: „Es bestehet fernerhin keine Staatskirche mehr," so haben diese Beschränkungen ihre Bedeutung verloren.

Zu §. 17 entsteht nun die Frage, ob diejenigen Gemeinden und kirchlichen Gesellschaften, welche bis jetzt aus den Staatskassen zum Theil ganz erhalten wurden, zum Theil Unterstützung erhielten, diese Staatsmittel auch fernerhin beziehen sollen oder nicht? Ob die Staatskasse als Fond für sie zu betrachten ist oder nicht? Mit einer vernünftigen Auslegung, daß „fernerhin keine Staatskirche mehr besteht," läßt sich dieses nicht vereinigen. — Sodann entsteht die weitere Frage: ob das Vermögen einer religiösen Gemeinde ihr Eigenthum ist, oder ob es der kirchlichen Gesellschaft im Ganzen gehört? Von der Beantwortung dieser Frage hängt die Entscheidung ab, was mit dem kirchlichen Vermögen zu geschehen hat, wenn eine religiöse Gemeinde ganz oder zum Theil

ihr bisheriges Glaubensbekenntniß ändert. — Der Gesetzgeber muß meines Erachtens die Entscheidung von Streitigkeiten verhüten und erleichtern, nicht aber vermehren und verwirren.

Wenn es im §. 28 heißt: „Der Staat übt die Beaufsichtigung der Schulen durch eigene von ihm ernannte Behörden aus,“ so ist hier allerdings ein wesentlicher Unterschied: „das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates“. Denn abgesehen davon, daß nach dieser Fassung der Staat — im gewöhnlichen Sinne die Regierungsbehörde selbst die Geistlichen zu diesen Beaufsichtigern ernennen kann, wodurch gerade das Gegentheil von dem bewirkt wird, was bewirkt werden soll, ist es auch ein wesentlicher Unterschied, ob es heißt, „der Staat übt die Oberaufsicht,“ oder „der Staat übt die Aufsicht durch eigene, von ihm ernannte Behörden aus.“ In letzterem Falle concentrirte sich das ganze Unterrichtswesen in der Person des Cultusministers, dieser wählt sich dann seine weiteren Subaltern-Beamten. Vor einer solchen Staats-Beaufsichtigung des Unterrichtswesens soll uns Gott bewahren! Die Herren Eichhorn und Abel sind noch zu neu in unserem Gedächtniß. Die nächste Aufsichtsbehörde ist die Gemeinde, dann eine aus sachverständigen Schulmännern gewählte Commission für den Kreis und auf gleiche Weise eine für den Bezirk (Provinz). Die Drei-Königs-Verfassung scheint das Beaufsichtigungsrecht der Gemeinden ganz ausschließen und ein bureaukratisches Beaufsichtigungssystem — vielleicht mit geheimen Conduitenlisten über die „ächte gute Gesinnung“ — einführen zu wollen.

An den Gesetzgebern, an den Abgeordneten zu den Volkskammern ist es nun gelegen, diesen ministeriellen Gelüsten entgegen zu wirken. Herrscht gleichwohl für den Augenblick in Deutschland das Säbelregiment, so kann dieser Zustand nicht lange dauern, die Regierungen brauchen überall Geld und noch mehr Credit. Am Volke ist es also gelegen, seine Gegenforderungen zu machen.

So viel steht als Thatsache fest: Weder das bisherige kirchliche Christenthum kann für die Dauer bestehen, denn der gebildete Theil der Menschheit hat sich längstens davon losgesagt, weil er erkannt hat, daß dieses sogenannte Christenthum zwar den religiösen Aberglauben, die Heuchelei und die Charakterlosigkeit zur höchsten Blüthe bringt, wahre Menschen aber nimmermehr zu erziehen im Stande ist; noch kann unsere Schule fernerhin die Dienstmagd des kirchlichen Glaubensfanatismus und der menschlichen Verdummungskunst sein und bleiben, sondern sie muß frei werden von der

Sclaverei des Pfaffenthums, und die einzige Aufgabe zu erfüllen haben — Menschen zu erziehen und zu bilden. Je eher wir diesen Zustand ins Leben einführen, desto eher wird es besser werden in der Welt.

Zwar heulen die Pfaffen, gleichviel ob katholisch geschoren oder protestantisch gescheitelt, daß der Himmel einstürzen werde, ob solch frevelhaftem Beginnen: allein die heidnischen Priester und Gaukler haben auch geheult und mit dem Zorne ihrer Götter gedroht, als die ersten Verkünder des Christenthums dem Volke mittheilten, was sie hinter den Coulissen erblickt hatten. Auch unsere heulenden Priester und Prediger werden vom Strome der Zeit verschlungen untergehen, die Welt aber wird aus ihrem bisherigen geistigen Todesschlafe erwacht zu neuem Leben auferstehen. Möge es bald geschehen!

Geschrieben zu München am 12. Juli 1849.

**Franz Jakob Schell.**

Druck von C. W. Vollrath in Leipzig.

K1

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schell, Franz Jac.

Die  deutsche Kirche und Schule Eine faßliche Darstellung u. Erläuterung
des 5. u. 6. Artikels der deutschen Grundrechter

Lpzg 1849

J.publ.g. 917,23
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562792-2